

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Gesamtabschluss 2016 der Stadt Herten	2
2.	Gesamtabschluss 2017 der Stadt Herten	3
3.	Jahresabschluss 2018 der Stadt Herten	4
4.	Öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Herten in 22 Wahlbezirke (Wahlbezirkseinteilung) für die Kommunalwahl 2020	5 - 46
5.	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten vom 28.11.2019	47 - 54
6.	Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 28.11.2019	55 - 57
7.	Satzung vom 28.11.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten	58 - 60
8.	Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 02.12.2019	61 - 62
9.	Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 02.12.2019	63 - 65
10.	Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 02.12.2019	66 - 68
11.	Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 02.12.2019	69 - 87
12.	Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 02.12.2019	88 - 92
13.	Nutzungsordnung Waldfriedhof - Grabfeld Islamische Bestattungen vom 02.12.2019	93 - 95
14.	Öffentliche Bekanntmachung: <ul style="list-style-type: none">• Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege• Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist• Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Nutzungsdauer	96 - 101
15.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 der PROSOZ Herten GmbH	102 - 106

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Dezernat 1, Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **16/2019**
Ausgabetag: **06.12.2019**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Herten, 28.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2016 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2016 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 27.11.2019 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen 206 – 210 des Finanzmanagements der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

gez. Fred Toplak

Herten, 28.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2017 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2017 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 27.11.2019 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen 206 – 210 des Finanzmanagements der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr
Mittwoch: 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

gez. Fred Toplak

Herten, 29. November 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2018 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2018 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 37 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 27.11.2019 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten zu folgenden Zeiten erfolgen.

- Montags 08.00 – 16.00 Uhr
- Dienstags, Mittwochs und Freitags 08.00 – 12.30 Uhr
- Donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Der Bürgermeister

gez. Fred Toplak

Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 27.11.2019

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Herten in 22 Wahlbezirke
(Wahlbezirkseinteilung) für die Kommunalwahl 2020**

Für die am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen hat der Wahlausschuss der Stadt Herten in seiner Sitzung am 21. November 2019 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) beschlossen, das Wahlgebiet der Stadt Herten in 22 Wahlbezirke einzuteilen.

Die vom Wahlausschuss beschlossene Zuordnung der Straßen zu den einzelnen Wahlbezirken ergibt sich aus der nachfolgenden Anlage I.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 KWahlG i. V. m. § 3 Nr. 3 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

gez. Der Wahlleiter

Matthias Steck
Erster Beigeordneter

Kommunalwahl 2020 - Straßenverzeichnis der Stadt Herten

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 01.0					
01.0	Amselstraße	1		19	
01.0	Amselstraße	2		10	
01.0	Bahnhofstraße	152		156	
01.0	Bahnhofstraße	158		180	
01.0	Bauernweg	5		25	
01.0	Bauernweg	8		34	
01.0	Bertlicher Blatt	2		48	
01.0	Bertlicher Straße	16		42	
01.0	Bertlicher Straße	21		63	C
01.0	Bertlicher Straße	44		46	D
01.0	Bertlicher Straße	48		54	B
01.0	Bertlicher Straße	56		64	B
01.0	Bertlicher Straße	65		103	B
01.0	Bertlicher Straße	66		88	B
01.0	Bertlicher Straße	90		90	B
01.0	Birkenstraße	1		25	B
01.0	Birkenstraße	2		4	
01.0	Birkenstraße	6		10	B
01.0	Birkenstraße	12		14	
01.0	Birkenstraße	16		20	B
01.0	Buchenstraße	1		11	
01.0	Buchenstraße	2		6	
01.0	Buchenstraße	8		14	B
01.0	Dorstener Straße	180		180	A
01.0	Drosselweg	1		3	B
01.0	Drosselweg	2		6	
01.0	Egerstraße	1		7	B
01.0	Egerstraße	2		4	B
01.0	Egerstraße	6		10	B
01.0	Egerstraße	9		9	
01.0	Egerstraße	12	A	18	
01.0	Feldstraße	401		449	
01.0	Finkenweg	1		7	B
01.0	Finkenweg	2		4	B
01.0	Finkenweg	6		8	B
01.0	Finkenweg	9		13	B
01.0	Flurstraße	2		32	
01.0	Flurstraße	11		31	
01.0	Fröbelstraße	1		27	
01.0	Fröbelstraße	8		30	
01.0	Gustav-Gläser-Straße	1		23	B
01.0	Gustav-Gläser-Straße	2		20	
01.0	Gustav-Gläser-Straße	22		48	
01.0	Gustav-Gläser-Straße	25		47	B
01.0	Hasselbruchstraße	8		10	
01.0	Hasselbruchstraße	12		24	
01.0	Hasselbruchstraße	21		45	
01.0	Hasselbruchstraße	1		5	B
01.0	Hasselbruchstraße	2		6	B
01.0	Heidestraße	60		60	
01.0	Heidestraße	80		100	
01.0	Heinrich-Obenhaus-Str.	1	A	45	
01.0	Heinrich-Obenhaus-Str.	2		46	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
01.0	Heinrich-Obenhaus-Str.	48		50	
01.0	Hoppenwall	1		18	
01.0	Katharinenhof	1		12	
01.0	Kettelerstraße	1		73	
01.0	Kettelerstraße	2		16	
01.0	Kettelerstraße	18		42	
01.0	Kettelerstraße	75		85	
01.0	Marler Straße	190		206	B
01.0	Marler Straße	208		214	B
01.0	Marler Straße	216		220	D
01.0	Marler Straße	222		222	
01.0	Marler Straße	300		300	
01.0	Meisenweg	1		5	B
01.0	Meisenweg	2		8	B
01.0	Meisenweg	7		9	B
01.0	Meisenweg	10		14	B
01.0	Oberlinstraße	2		32	
01.0	Oberlinstraße	17		35	
01.0	Oberlinstraße	34		36	
01.0	Oberlinstraße	38		49	
01.0	Pestalozzistraße	1		41	
01.0	Pestalozzistraße	2		30	
01.0	Pestalozzistraße	32		64	
01.0	Rainweg	75		75	
01.0	Recklinghäuser Straße	26		26	
01.0	Recklinghäuser Straße	162		162	
01.0	Recklinghäuser Straße	197		219	
01.0	Recklinghäuser Straße	198		226	
01.0	Steinacker	1		49	
01.0	Stübbenfeldstraße	45		59	
01.0	Stübbenfeldstraße	56		56	
01.0	Transvaaler Straße	2		24	
01.0	Wallstraße	1		15	B
01.0	Wallstraße	2		30	
01.0	Wallstraße	17		21	B
01.0	Wallstraße	23		25	B
01.0	Wallstraße	29		29	
01.0	Wallstraße	32		34	
01.0	Wallstraße	36		38	B
01.0	Weierstraße	17		17	
01.0	Weierstraße	22		24	
01.0	Zum Telgenbusch	1		1	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 02.0					
02.0	Akazienstraße	1		7	
02.0	Akazienstraße	4		6	
02.0	Bahnhofstraße	69		85	
02.0	Bahnhofstraße	91		101	
02.0	Bahnhofstraße	105		119	
02.0	Bahnhofstraße	121		149	
02.0	Egonstraße	20		20	
02.0	Egonstraße	25		31	
02.0	Fichtestraße	1		13	A
02.0	Fichtestraße	2		10	
02.0	Geschwisterstraße	1		13	
02.0	Geschwisterstraße	2		10	
02.0	Geschwisterstraße	12		16	
02.0	Geschwisterstraße	15		47	
02.0	Geschwisterstraße	20		44	
02.0	Geschwisterstraße	46	A	52	C
02.0	Geschwisterstraße	51		53	B
02.0	Grünstraße	1		47	
02.0	Grünstraße	2		12	
02.0	Grünstraße	14		48	
02.0	Im Böckenbusch	1		5	B
02.0	Im Böckenbusch	2		14	
02.0	Im Böckenbusch	13		15	
02.0	Im Wilden Feld	1		25	
02.0	Im Wilden Feld	2		8	
02.0	Im Wilden Feld	10		52	
02.0	Körnerstraße	1		9	
02.0	Körnerstraße	2		10	
02.0	Lindenstraße	3		13	
02.0	Lindenstraße	15		33	
02.0	Lindenstraße	32		48	
02.0	Lindenstraße	35		49	
02.0	Marler Straße	179		181	B
02.0	Marler Straße	183		189	
02.0	Mentzelstraße	1		13	
02.0	Mentzelstraße	2		42	
02.0	Mentzelstraße	15		23	
02.0	Ringstraße	1		35	
02.0	Ringstraße	2		8	
02.0	Ringstraße	10		14	
02.0	Ringstraße	20		38	
02.0	Steinstraße	1	B	11	
02.0	Steinstraße	2		12	
02.0	Steinstraße	13		17	
02.0	Steinstraße	14		22	A
02.0	Steinstraße	24		24	
02.0	Steinstraße	25		39	
02.0	Steinstraße	26		34	
02.0	Talstraße	1		9	
02.0	Talstraße	2		54	A
02.0	Talstraße	11		13	
02.0	Ulmenstraße	1		5	
02.0	Ulmenstraße	7		21	
02.0	Ulmenstraße	8		20	
02.0	Weidenstraße	1	A	31	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
02.0	Weidenstraße	2		28	
02.0	Weidenstraße	33		71	
02.0	Zwischenstraße	1		5	
02.0	Zwischenstraße	2		6	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 03.0					
03.0	Annastraße	2		24	
03.0	Annastraße	3		19	
03.0	Arenbergstraße	5		31	
03.0	Arenbergstraße	6		24	
03.0	Arenbergstraße	30		40	
03.0	Arenbergstraße	37		55	
03.0	Arenbergstraße	44		52	
03.0	Bahnhofstraße	72		72	
03.0	Bahnhofstraße	76		82	
03.0	Bahnhofstraße	82	A	88	
03.0	Bahnhofstraße	90		102	
03.0	Bahnhofstraße	104		112	
03.0	Bahnhofstraße	126		150	
03.0	Dörnchen	1		17	
03.0	Dörnchen	2		40	
03.0	Goethestraße	1		9	
03.0	Goethestraße	2		4	
03.0	Goethestraße	11		19	
03.0	Goethestraße	14		18	A
03.0	Hasenkamp	1		3	
03.0	Hasenkamp	2		14	
03.0	Hasseler Weg	1		11	
03.0	Hasseler Weg	2		18	
03.0	Hasseler Weg	13		29	
03.0	Hasseler Weg	26		40	
03.0	Hasseler Weg	31		33	
03.0	Hasseler Weg	35		59	
03.0	Heidestraße	1		11	
03.0	Heidestraße	8		34	
03.0	Heidestraße	13		35	
03.0	Heidestraße	36		50	A
03.0	Heidestraße	39		95	
03.0	Heinrichstraße	1		7	
03.0	Heinrichstraße	4		22	
03.0	Heinrichstraße	19		27	
03.0	Heinrichstraße	31		45	
03.0	Heinrichstraße	34		58	
03.0	Johanniterstraße	2		6	
03.0	Johanniterstraße	3		5	
03.0	Kurze Straße	4		20	
03.0	Kurze Straße	5		17	A
03.0	Kurze Straße	17	B	27	
03.0	Kurze Straße	24		28	
03.0	Langenbochumer Straße	365		373	
03.0	Langenbochumer Straße	375		417	
03.0	Langenbochumer Straße	378		378	
03.0	Langenbochumer Straße	380		428	
03.0	Langenbochumer Straße	436		436	
03.0	Langenbochumer Straße	440		446	
03.0	Lindenstraße	1	A	1	F
03.0	Lindenstraße	2		18	
03.0	Ludwig-Richter-Straße	1		1	
03.0	Ludwig-Richter-Straße	2		2	
03.0	Malteserstraße	1		29	
03.0	Malteserstraße	4		16	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
03.0	Malteserstraße	28		46	
03.0	Malteserstraße	35		45	
03.0	Malteserstraße	54		58	
03.0	Martin-Luther-Straße	2		12	
03.0	Martin-Luther-Straße	3		3	A
03.0	Martin-Luther-Straße	5		9	
03.0	Nordring	2		6	B
03.0	Nordring	3		5	
03.0	Nordring	7		15	
03.0	Nordring	12		36	
03.0	Nordring	17		17	
03.0	Nordring	19		43	
03.0	Nordring	38		46	
03.0	Nordring	45		65	
03.0	Nordring	48		54	
03.0	Nordring	67	A	89	
03.0	Ohne Festen Wohnsitz	0		999	
03.0	Ostring	16		20	
03.0	Ostring	17		21	
03.0	Platanenstraße	2		24	
03.0	Platanenstraße	5		25	
03.0	Raiffeisenstraße	1	A	3	
03.0	Raiffeisenstraße	2		4	
03.0	Sandweg	1		25	
03.0	Sandweg	4		8	
03.0	Sandweg	10		22	
03.0	Sickelmannskamp	1		13	
03.0	Sickelmannskamp	2		42	
03.0	Storcksmährstraße	44		50	A
03.0	Storcksmährstraße	52		58	
03.0	Storcksmährstraße	79		81	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 04.0					
04.0	Am Bungert	1		19	
04.0	Am Bungert	2		18	
04.0	An der Gräfte	1		9	
04.0	Apostelstraße	1		7	
04.0	Apostelstraße	4		4	
04.0	Bäckergasse	1		4	
04.0	Bahnhofstraße	1		13	
04.0	Bahnhofstraße	2		22	
04.0	Bahnhofstraße	19		25	
04.0	Bahnhofstraße	24		36	I
04.0	Bahnhofstraße	27		39	
04.0	Bahnhofstraße	38		46	
04.0	Bahnhofstraße	41		57	
04.0	Bahnhofstraße	48		64	
04.0	Bahnhofstraße	59		63	
04.0	Beisenstraße	2		2	
04.0	Beisenstraße	3		5	
04.0	Brandstraße	1		17	
04.0	Brandstraße	2		14	
04.0	Brandstraße	16		20	
04.0	Buerer Straße	1		1	
04.0	Buerer Straße	4	A	4	A
04.0	Burmühlenweg	1		13	B
04.0	Burmühlenweg	2		8	
04.0	Burmühlenweg	15		15	
04.0	Freiheit	1		17	
04.0	Freiheit	2		10	
04.0	Freiheit	12		14	
04.0	Freiheit	20		20	
04.0	Georg-Simon-Ohm-Str	1		21	
04.0	Georg-Simon-Ohm-Str	2		24	
04.0	Grimmstraße	1		21	
04.0	Grimmstraße	4		36	
04.0	Heidgarten	2		4	
04.0	Heidgarten	3		5	
04.0	Heidgarten	6		8	
04.0	Heidgarten	7		9	
04.0	Hertener Straße	12		40	
04.0	Im Stübken	1		7	
04.0	Im Stübken	2		12	
04.0	Johannesstraße	2		8	A
04.0	Johannesstraße	3		9	
04.0	Johannesstraße	11		21	
04.0	Johannesstraße	20		32	
04.0	Johannesstraße	25		29	
04.0	Kolpingstraße	1		17	
04.0	Kolpingstraße	2		4	
04.0	Kolpingstraße	6		6	
04.0	Kolpingstraße	10		24	
04.0	Kronengasse	1		4	
04.0	Kuhstraße	2		12	
04.0	Kuhstraße	5		7	
04.0	Kuhstraße	11		17	
04.0	Kuhstraße	14		20	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
04.0	Kuhstraße	21		29	
04.0	Kuhstraße	24		36	
04.0	Kuhstraße	42		48	
04.0	Kuhstraße	43		53	
04.0	Kuhstraße	55		55	
04.0	Langenbochumer Straße	448		460	
04.0	Langenbochumer Straße	462		468	
04.0	Langenbochumer Straße	470		482	
04.0	Martinistraße	1		13	
04.0	Martinistraße	2		12	
04.0	Mühlenkampstraße	2		18	
04.0	Mühlenkampstraße	11		79	
04.0	Mühlenkampstraße	22		24	
04.0	Nordwall	2		18	
04.0	Nordwall	3		3	
04.0	Nordwall	5		13	
04.0	Ostwall	1		13	
04.0	Ostwall	17		23	
04.0	Paul-Gerhardt-Straße	3		23	
04.0	Paul-Gerhardt-Straße	8		16	
04.0	Paul-Gerhardt-Straße	20		30	
04.0	Paul-Gerhardt-Straße	29		35	A
04.0	Paul-Gerhardt-Straße	34		36	
04.0	Paul-Gerhardt-Straße	40		40	
04.0	Rebbelteichstraße	1		11	
04.0	Rebbelteichstraße	2		14	
04.0	Renteiweg	1		9	
04.0	Robert-Koch-Straße	1		11	
04.0	Robert-Koch-Straße	2		14	
04.0	Robert-Koch-Straße	13		13	
04.0	Schloßstraße	1		1	
04.0	Schloßstraße	2		2	
04.0	Schloßstraße	3		9	
04.0	Schloßstraße	4		24	
04.0	Schloßstraße	13		15	
04.0	Schloßstraße	19		19	
04.0	Schloßstraße	21		27	
04.0	Schloßstraße	30		38	
04.0	Storcksmährstraße	1		1	
04.0	Storcksmährstraße	3		29	
04.0	Storcksmährstraße	6		22	
04.0	Storcksmährstraße	24		34	
04.0	Storcksmährstraße	31		45	
04.0	Storcksmährstraße	38		42	
04.0	Storcksmährstraße	42	A	42	A
04.0	Turmstraße	2		12	
04.0	Turmstraße	5		11	
04.0	Wetterstraße	1		19	A
04.0	Wetterstraße	4		8	
04.0	Wichernstraße	1		10	
04.0	Windthorststraße	1		9	
04.0	Windthorststraße	4		10	
04.0	Zum Bahnhof	2		14	
04.0	Zur Baut	1		1	
04.0	Zur Baut	2		10	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 05.0					
05.0	Allensteiner Straße	2		36	
05.0	Allensteiner Straße	3		5	
05.0	Allensteiner Straße	7		13	
05.0	Allensteiner Straße	15		27	
05.0	August-Schmidt-Straße	1		15	
05.0	August-Schmidt-Straße	2		16	
05.0	August-Schmidt-Straße	17		33	
05.0	August-Schmidt-Straße	18		24	
05.0	August-Schmidt-Straße	26		42	
05.0	August-Schmidt-Straße	35		53	B
05.0	August-Schmidt-Straße	55		67	
05.0	Bochumer Straße	9		9	
05.0	Breite Straße	2		14	A
05.0	Breite Straße	3		29	
05.0	Breite Straße	16		28	
05.0	Breite Straße	31		31	
05.0	Breite Straße	40		48	
05.0	Breite Straße	45		49	
05.0	Brinkstraße	1		3	
05.0	Brinkstraße	2		4	
05.0	Brinkstraße	5		45	
05.0	Brinkstraße	6		14	
05.0	Brinkstraße	16		22	
05.0	Droste-Hülshoff-Straße	1	A	15	
05.0	Droste-Hülshoff-Straße	2		6	
05.0	Emscherstraße	1		3	
05.0	Erlenstraße	1		29	
05.0	Erlenstraße	2		24	
05.0	Fritz-Reuter-Weg	2		8	
05.0	Gerhart-Hauptmann-Weg	1		3	
05.0	Gerhart-Hauptmann-Weg	2		12	
05.0	Hellweg	1	B	11	B
05.0	Hellweg	2		6	
05.0	Hellweg	8	A	36	
05.0	Hellweg	15		39	
05.0	Hellweg	41		47	
05.0	Hertener Straße	15		23	
05.0	Hertener Straße	39		41	
05.0	Hertener Straße	43		53	C
05.0	Hertener Straße	48		52	
05.0	Hertener Straße	54	A	62	A
05.0	Hertener Straße	79		95	
05.0	Hertener Straße	107		117	
05.0	Hinter den Gärten	1		5	
05.0	Hinter den Gärten	2		16	
05.0	Hinter den Gärten	7		19	
05.0	Hof Ellinghaus	1		23	
05.0	Hof Ellinghaus	2		42	
05.0	Hof Ellinghaus	25		47	
05.0	Kollenbrink	1		5	
05.0	Kollenbrink	2	A	12	
05.0	Kreuzweg	2		2	
05.0	Kreuzweg	19		19	
05.0	Kreuzweg	20		58	
05.0	Kreuzweg	23		27	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
05.0	Kreuzweg	31		33	
05.0	Langenbochumer Straße	425		427	
05.0	Langenbochumer Straße	431		465	
05.0	Liegnitzer Straße	2		24	A
05.0	Liegnitzer Straße	9		15	
05.0	Lippestraße	1		14	
05.0	Memeler Straße	1		23	
05.0	Memeler Straße	2		4	
05.0	Memeler Straße	8		14	
05.0	Neikingshof	1		5	A
05.0	Obringstraße	1		15	
05.0	Obringstraße	2		2	
05.0	Obringstraße	4		18	
05.0	Obringstraße	17		17	
05.0	Obringstraße	30		32	A
05.0	Obringstraße	31		33	
05.0	Obringstraße	41		49	
05.0	Obringstraße	46		58	
05.0	Obringstraße	55		61	
05.0	Obringstraße	60		68	
05.0	Ostring	1		9	
05.0	Ostring	2		10	
05.0	Ostring	12		14	A
05.0	Pferdekamp	1		3	
05.0	Pferdekamp	2		2	
05.0	Pferdekamp	5		23	
05.0	Pferdekamp	8		28	
05.0	Pferdekamp	25		25	
05.0	Pferdekamp	32		42	
05.0	Quellweg	11		11	
05.0	Ruhrstraße	2		10	
05.0	Sienbeekstraße	2		20	
05.0	Sienbeekstraße	15		19	
05.0	Sienbeekstraße	21		29	
05.0	Sienbeekstraße	22		32	
05.0	Stettiner Straße	1		33	
05.0	Stettiner Straße	2		16	
05.0	Steuerstraße	2	A	6	
05.0	Von-Eichendorff-Straße	1		15	
05.0	Von-Eichendorff-Straße	2		8	
05.0	Westerholter Straße	794		806	
05.0	Wupperstraße	1		6	
05.0	Ziegeleistraße	1		23	
05.0	Ziegeleistraße	2		12	
05.0	Ziegeleistraße	14		26	
05.0	Ziegeleistraße	25		37	
05.0	Ziegeleistraße	39		67	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 06.0					
06.0	Ackerstraße	1		9	B
06.0	Ackerstraße	4	A	14	A
06.0	Ackerstraße	15		33	
06.0	Ackerstraße	16		36	
06.0	Ahrntaler Weg	1		15	
06.0	Ahrntaler Weg	2		8	
06.0	Algunder Steig	1		5	
06.0	Auf dem Hochstück	1		15	
06.0	Auf dem Hochstück	2		12	
06.0	Bozener Straße	1		7	
06.0	Bozener Straße	2		14	
06.0	Bozener Straße	9		29	
06.0	Bozener Straße	16		28	
06.0	Bozener Straße	31		35	
06.0	Brixener Straße	1		3	
06.0	Brixener Straße	2		12	
06.0	Brixener Straße	5		23	
06.0	Brixener Straße	14		26	
06.0	Brixener Straße	25		31	
06.0	Brunecker Straße	1		3	B
06.0	Brunecker Straße	2		12	
06.0	Brunecker Straße	5		21	C
06.0	Brunecker Straße	14		18	
06.0	Brunecker Straße	23		27	
06.0	Feldstraße	273		277	
06.0	Feldstraße	283		283	
06.0	Feldstraße	287		297	
06.0	Feldstraße	299		311	
06.0	Flöz Gretchen	1		22	
06.0	Franzstraße	6		12	F
06.0	Franzstraße	7		13	B
06.0	Glückauf-Ring	1		37	
06.0	Grödener Weg	1		15	
06.0	Grödener Weg	2		10	
06.0	Haflinger Weg	1		17	
06.0	Haflinger Weg	2		10	
06.0	Hiberniastraße	1		7	
06.0	Hofstraße	1		21	
06.0	Hofstraße	2		14	
06.0	Hofstraße	18		32	
06.0	Kalterer Weg	1		19	
06.0	Kalterer Weg	2		20	
06.0	Kalterer Weg	21		33	
06.0	Langenbochumer Straße	269		289	A
06.0	Langenbochumer Straße	278	A	290	
06.0	Langenbochumer Straße	310		310	
06.0	Langenbochumer Straße	334		334	
06.0	Langenbochumer Straße	340		370	
06.0	Langenbochumer Straße	341		341	
06.0	Langenbochumer Straße	355		355	
06.0	Langenbochumer Straße	203		233	B
06.0	Langenbochumer Straße	206		232	D
06.0	Langenbochumer Straße	234	A	238	B
06.0	Langenbochumer Straße	235		239	B
06.0	Langenbochumer Straße	247		265	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
06.0	Langenbochumer Straße	248		258	D
06.0	Langenbochumer Straße	260	A	276	B
06.0	Margaretenstraße	3		15	
06.0	Margaretenstraße	4		14	
06.0	Meraner Straße	1		7	
06.0	Meraner Straße	2		22	
06.0	Meraner Straße	9		29	
06.0	Meraner Straße	24		36	
06.0	Meraner Straße	31		31	
06.0	Meraner Straße	40		40	
06.0	Meraner Straße	71		73	
06.0	Mühlenstraße	6		24	
06.0	Mühlenstraße	15		33	
06.0	Mühlenstraße	26		40	
06.0	Mühlenstraße	41		53	
06.0	Mühlenstraße	42		48	
06.0	Mühlenstraße	50		74	
06.0	Mühlenstraße	55		59	
06.0	Mühlenstraße	61		71	
06.0	Mühlenstraße	73		83	
06.0	Mühlenstraße	78		78	
06.0	Mühlenstraße	85		85	
06.0	Mühlenstraße	88		94	
06.0	Mühlenstraße	95		103	
06.0	Mühlenstraße	104		112	B
06.0	Mühlenstraße	105		105	
06.0	Passeier Steig	2		12	
06.0	Schachtstraße	4		21	
06.0	Schlägel-Und-Eisen-Straße	32		40	
06.0	Schlägel-Und-Eisen-Straße	44		52	
06.0	Schlägel-Und-Eisen-Straße	2		10	A
06.0	Schlägel-Und-Eisen-Straße	5		21	B
06.0	Schlägel-Und-Eisen-Straße	12		16	B
06.0	Schlägel-Und-Eisen-Straße	18		22	B
06.0	Schlägel-Und-Eisen-Straße	23		37	B
06.0	Schlägel-Und-Eisen-Straße	24		30	B
06.0	Seiser Steig	1		11	
06.0	Seiser Steig	13	A	37	
06.0	St.-Ulrich-Straße	33		50	
06.0	Sterzinger Straße	1		3	D
06.0	Sterzinger Straße	2		18	B
06.0	Sterzinger Straße	5		19	
06.0	Sterzinger Straße	20		26	
06.0	Tiroler Weg	1		17	
06.0	Tiroler Weg	2		24	
06.0	Tiroler Weg	19		29	A
06.0	Toblacher Weg	1		25	
06.0	Toblacher Weg	2	A	10	
06.0	Traminer Weg	1	A	3	
06.0	Traminer Weg	2		16	
06.0	Wessingstraße	2	A	12	
06.0	Wessingstraße	5	A	9	A
06.0	Wessingstraße	11		15	
06.0	Wessingstraße	16		16	
06.0	Wessingstraße	18		18	
06.0	Westerholter Straße	750		770	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
06.0	Westerholter Straße	782		782	
06.0	Westerholter Straße	784		790	
06.0	Wilhelminenstraße	1		15	
06.0	Wilhelminenstraße	2		16	
06.0	Wilhelminenstraße	18		46	
06.0	Wilhelminenstraße	27		39	
06.0	Wilhelminenstraße	41		41	
06.0	Zur Grubenwehr	1		3	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 07.0					
07.0	Backumer Straße	286		286	
07.0	Bisritzer Straße	17		35	
07.0	Bisritzer Straße	30		44	
07.0	Bisritzer Straße	1		15	
07.0	Bisritzer Straße	2		28	
07.0	Brooser Weg	1		6	
07.0	Brukenthalweg	2		10	A
07.0	Buschstraße	2		20	
07.0	Buschstraße	11		19	C
07.0	Buschstraße	21		23	
07.0	Buschstraße	22		24	B
07.0	Buschstraße	25		105	
07.0	Buschstraße	26		48	
07.0	Buschstraße	50		66	
07.0	Draaser Weg	1		17	
07.0	Feldstraße	396		396	
07.0	Feldstraße	248		252	
07.0	Feldstraße	254		262	
07.0	Feldstraße	274		278	
07.0	Feldstraße	320		320	
07.0	Friedlandstraße	1		7	
07.0	Friedlandstraße	2		6	B
07.0	Friedlandstraße	9		23	
07.0	Friedlandstraße	10		26	
07.0	Geschwister-Scholl-Str	2		17	
07.0	Graf-von-Galen-Straße	1		7	
07.0	Graf-von-Galen-Straße	2		14	
07.0	Heideweg	1		20	
07.0	Hermannstädter Platz	2		4	
07.0	Hermannstädter Str.	45		75	
07.0	Hermannstädter Str.	50		76	
07.0	Hermannstädter Str.	1		13	
07.0	Hermannstädter Str.	15		39	
07.0	Hermannstädter Str.	16		16	
07.0	Hermannstädter Str.	41		43	
07.0	Honerusstraße	1		9	
07.0	Klausenburger Straße	1		15	
07.0	Klausenburger Straße	2		16	
07.0	Klausenburger Straße	17		39	
07.0	Klausenburger Straße	18		32	
07.0	Kronstädter Straße	1		41	
07.0	Kronstädter Straße	2		10	
07.0	Kronstädter Straße	12		22	
07.0	Kronstädter Straße	42		86	
07.0	Kronstädter Straße	45		117	
07.0	Lechnitzer Weg	1		16	
07.0	Mediascher Weg	1	A	8	B
07.0	Mettersdorfer Weg	1		33	
07.0	Neustädter Straße	1		17	
07.0	Polsumer Straße	101		103	
07.0	Polsumer Straße	123		125	
07.0	Polsumer Straße	127		143	
07.0	Polsumer Straße	142		168	
07.0	Polsumer Straße	145		157	E
07.0	Polsumer Straße	159		163	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
07.0	Polsumer Straße	165		167	
07.0	Polsumer Straße	170		186	
07.0	Polsumer Straße	177		177	
07.0	Polsumer Straße	194		212	
07.0	Reener Straße	1		33	
07.0	Reener Straße	2		2	
07.0	Reener Straße	22		38	
07.0	Reener Straße	35		45	
07.0	Schäßburger Straße	2		10	
07.0	Schäßburger Straße	7		9	D
07.0	Schäßburger Straße	11	A	11	B
07.0	Schäßburger Straße	12		22	
07.0	Schäßburger Straße	13	A	15	E
07.0	Siebenbürgenstraße	39		57	
07.0	Siebenbürgenstraße	52		62	
07.0	Siebenbürgenstraße	13		27	
07.0	Siebenbürgenstraße	16		26	
07.0	Siebenbürgenstraße	28		50	
07.0	Siebenbürgenstraße	29		37	B
07.0	Stephan-Ludwig-Roth-Str.	1		23	
07.0	Stephan-Ludwig-Roth-Str.	2		18	
07.0	Thorenburger Straße	1		13	
07.0	Weißburger Weg	1		31	
07.0	Winsberger Straße	2		42	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 08.0					
08.0	Agnes-Miegel-Straße	2		16	
08.0	Agnes-Miegel-Straße	13		17	
08.0	Agnes-Miegel-Straße	18		28	
08.0	Anne-Frank-Straße	1		32	
08.0	Backumer Straße	251		255	
08.0	Backumer Straße	257		257	
08.0	Backumer Straße	259		299	
08.0	Feldstraße	167		213	
08.0	Feldstraße	172		172	
08.0	Feldstraße	174		198	
08.0	Feldstraße	200		232	
08.0	Feldstraße	215		261	
08.0	Feldstraße	244		246	B
08.0	Feldstraße	263		271	
08.0	Hahnenbergstraße	1		25	
08.0	Hahnenbergstraße	2		74	
08.0	Hahnenbergstraße	39		105	
08.0	Hahnenbergstraße	82		100	
08.0	Hahnenbergstraße	102		108	
08.0	Hahnenbergstraße	107	A	111	D
08.0	Hahnenbergstraße	108	A	126	
08.0	Hahnenbergstraße	113		129	
08.0	Hannah-Arendt-Weg	1		37	
08.0	Helene-Stöcker-Straße	1		40	
08.0	Hohensteinstraße	2	A	8	B
08.0	Hohensteinstraße	3		9	
08.0	Im Brinken	1		15	
08.0	Im Brinken	8		14	
08.0	Im Schieferfeld	1		19	
08.0	Im Schieferfeld	10	A	20	C
08.0	Langenbochumer Straße	67		73	
08.0	Langenbochumer Straße	93		97	A
08.0	Langenbochumer Straße	98		122	
08.0	Langenbochumer Straße	99		121	A
08.0	Langenbochumer Straße	123		145	A
08.0	Langenbochumer Straße	124		152	A
08.0	Langenbochumer Straße	147		155	A
08.0	Langenbochumer Straße	154		190	
08.0	Langenbochumer Straße	159		159	
08.0	Langenbochumer Straße	161		189	B
08.0	Langenbochumer Straße	191		201	
08.0	Langenbochumer Straße	192		204	A
08.0	Lyckstraße	1		67	
08.0	Lyckstraße	2		28	A
08.0	Lyckstraße	30		64	
08.0	Lyckstraße	66	A	68	B
08.0	Lyckstraße	71		77	
08.0	Lyckstraße	79		89	
08.0	Maria-Laskowski-Weg	1		24	
08.0	Masurenstraße	1		51	
08.0	Masurenstraße	2		52	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 09.0					
09.0	Ahornstraße	1		29	
09.0	Ahornstraße	2		14	
09.0	Ahornstraße	20		24	
09.0	Am Handwerkerhof	1		12	
09.0	Am Jahnplatz	1		10	
09.0	Amtsstraße	1		23	
09.0	Amtsstraße	2		10	
09.0	An der Kirche	1		17	
09.0	An der Kirche	2		14	
09.0	An der Kirche	21		27	
09.0	An der Schule	1		10	
09.0	An der Vestischen	1		22	
09.0	Backumer Straße	334		338	
09.0	Backumer Straße	349		351	
09.0	Backumer Straße	363		397	
09.0	Backumer Straße	400		426	
09.0	Backumer Straße	445		449	
09.0	Backumer Straße	459		459	
09.0	Backumer Straße	460		474	
09.0	Behrensstraße	1	A	17	
09.0	Behrensstraße	2	A	8	
09.0	Behrensstraße	14	A	18	B
09.0	Bergersfeld	1		25	
09.0	Bergersfeld	2		54	
09.0	Bergersfeld	27		63	
09.0	Bergstraße	2		92	
09.0	Bergstraße	49		87	
09.0	Bergstraße	91		101	
09.0	Bergstraße	94		108	
09.0	Bergstraße	103		105	
09.0	Bergstraße	111		111	
09.0	Bonis-Piontek-Straße	1		21	
09.0	Bonis-Piontek-Straße	2		10	
09.0	Elper Höhe	2		25	
09.0	Elper Straße	134		154	B
09.0	Elper Straße	153		165	
09.0	Elper Straße	158		178	
09.0	Elper Straße	167		169	
09.0	Elper Straße	173		177	
09.0	Elper Straße	179		183	
09.0	Elper Straße	180		218	
09.0	Elper Straße	217		217	
09.0	Feldmark	1		49	
09.0	Feldmark	2		48	
09.0	Gustav-Hackenberg-Weg	1		18	
09.0	Heukamp	5		5	
09.0	Im Elper Feld	2		36	
09.0	Im Hagedorn	1		44	
09.0	Jahnstraße	1		21	B
09.0	Jahnstraße	2		20	B
09.0	Langenbochumer Straße	1		3	
09.0	Langenbochumer Straße	2		2	
09.0	Langenbochumer Straße	5		41	F
09.0	Langenbochumer Straße	8	A	52	
09.0	Langenbochumer Straße	43	A	51	D

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
09.0	Langenbochumer Straße	54		64	
09.0	Ludgerusstraße	1		25	
09.0	Nikolaus-Kopernikus-Weg	1	A	36	C
09.0	Ottostraße	1		3	B
09.0	Ottostraße	2		8	
09.0	Ottostraße	7		9	
09.0	Pfarrer-Miethe-Weg	1		13	
09.0	Polsumer Straße	1		11	
09.0	Polsumer Straße	10		30	B
09.0	Polsumer Straße	13		17	
09.0	Polsumer Straße	23		35	
09.0	Polsumer Straße	32		56	
09.0	Polsumer Straße	37		89	
09.0	Polsumer Straße	60		76	
09.0	Polsumer Straße	91		99	
09.0	Polsumer Straße	100		100	
09.0	Poststraße	1		23	
09.0	Poststraße	4		10	
09.0	Poststraße	14		24	
09.0	Richterstraße	1		15	I
09.0	Richterstraße	2		16	A
09.0	Richterstraße	18		22	
09.0	Richterstraße	23		29	
09.0	Richterstraße	24		58	
09.0	Richterstraße	31		51	
09.0	Richterstraße	53		69	
09.0	Richterstraße	62		90	I
09.0	Richterstraße	103		103	
09.0	Riedstraße	36		46	
09.0	Riedstraße	48		68	
09.0	Riedstraße	69		81	A
09.0	Riedstraße	129		201	
09.0	Riedstraße	176		186	
09.0	Riedstraße	190		190	
09.0	Riedstraße	213		213	
09.0	Scherlebecker Straße	275		299	
09.0	Scherlebecker Straße	301		353	
09.0	Scherlebecker Straße	399		435	
09.0	Schreberstraße	1		49	
09.0	Schreberstraße	2		34	
09.0	Westerholter Straße	441		447	
09.0	Westerholter Straße	446		454	
09.0	Westerholter Straße	549		559	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 10.0					
10.0	Am Steinbrink	2		18	
10.0	An der Gertrudenau	1		22	
10.0	Bismarckstraße	1		47	
10.0	Bismarckstraße	2		48	
10.0	Bismarckstraße	49		87	
10.0	Bismarckstraße	50		88	
10.0	Blitzkuhle	81		89	
10.0	Elper Straße	1		11	
10.0	Elper Straße	28		70	
10.0	Elper Straße	65		87	D
10.0	Elper Straße	72		102	
10.0	Elper Straße	89		91	
10.0	Elper Straße	101		103	
10.0	Elper Straße	104		114	
10.0	Elper Straße	113		119	
10.0	Fasanenweg	3		24	
10.0	Gerstenkamp	1		29	
10.0	Gertrudenstraße	2		12	
10.0	Gertrudenstraße	15		49	
10.0	Gertrudenstraße	3		5	A
10.0	Gertrudenstraße	7		9	
10.0	Hasenkämpe	1		19	
10.0	Hasenkämpe	2		24	
10.0	Helenenstraße	1		3	D
10.0	Helenenstraße	2		10	D
10.0	Helenenstraße	5		7	B
10.0	Helenenstraße	7	C	9	B
10.0	Helenenstraße	11		33	
10.0	Helenenstraße	12		32	
10.0	Hohes Feld	1		23	
10.0	Hohes Feld	2		24	
10.0	Hohes Feld	25		45	
10.0	Ilsestraße	1		41	
10.0	Ilsestraße	2		50	
10.0	Im Bockholter Winkel	1		11	
10.0	Kaiserallee	1		47	
10.0	Kaiserallee	2		10	
10.0	Kaiserallee	12		28	
10.0	Kaiserallee	30		42	
10.0	Kaiserallee	49		103	
10.0	Kaiserallee	50		98	
10.0	Kampstraße	7		9	
10.0	Kampstraße	16		20	
10.0	Karl-Hermann-Straße	1		9	D
10.0	Karl-Hermann-Straße	2		10	D
10.0	Karl-Hermann-Straße	11		19	
10.0	Karl-Hermann-Straße	12		14	
10.0	Margenboomstraße	9		31	B
10.0	Margenboomstraße	10		38	
10.0	Margenboomstraße	40		70	
10.0	Roggenkamp	1		38	
10.0	Scherlebecker Straße	197		223	
10.0	Scherlebecker Straße	227		239	
10.0	Scherlebecker Straße	243		249	
10.0	Scherlebecker Straße	251		271	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
10.0	Scherlebecker Straße	2		272	
10.0	Scherlebecker Straße	274		304	B
10.0	Scherlebecker Straße	306		350	B
10.0	Scherlebecker Straße	354		354	
10.0	Scherlebecker Straße	378		390	
10.0	Schlägelstraße	1		1	
10.0	Schlägelstraße	1	A	15	B
10.0	Schlägelstraße	2		34	
10.0	Über den Knöchel	150		150	
10.0	Über den Knöchel	178		178	
10.0	Über den Knöchel	187		191	
10.0	Weizenkamp	1		29	
10.0	Westerholter Straße	118		334	
10.0	Westerholter Straße	339		347	
10.0	Westerholter Straße	356		358	
10.0	Westerholter Straße	376		404	
10.0	Westerholter Straße	379		419	A
10.0	Westerholter Straße	421		429	
10.0	Wolfgangstraße	2		8	B
10.0	Wolfgangstraße	3		9	
10.0	Wolfgangstraße	10		14	B
10.0	Wolfgangstraße	11		11	
10.0	Wolfgangstraße	16	A	44	
10.0	Wolfgangstraße	21		45	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 11.0					
11.0	Am Knie	1		25	
11.0	Am Knie	2		24	
11.0	Am Pösken	1		3	B
11.0	Am Pösken	2		10	
11.0	Am Pösken	5		15	
11.0	Am Pösken	12		18	
11.0	Barbara-Kirchplatz	2		10	
11.0	Dr.-Klausener-Weg	1		9	
11.0	Dr.-Klausener-Weg	4		12	
11.0	Dr.-Klausener-Weg	14		16	
11.0	Feldstraße	113		127	
11.0	Feldstraße	126		140	B
11.0	Feldstraße	129		137	
11.0	Feldstraße	142		162	
11.0	Feldstraße	147		155	A
11.0	Feldstraße	159		161	
11.0	Feldstraße	170		170	A
11.0	Föhrenkamp	1		15	
11.0	Föhrenkamp	2		20	
11.0	Husemannstraße	23		57	
11.0	Husemannstraße	28		60	
11.0	Imbuschstraße	1		33	B
11.0	Imbuschstraße	2		50	
11.0	Kamillenweg	1		63	
11.0	Kornblumenweg	1		59	
11.0	Lennestraße	1		10	
11.0	Löwenzahnweg	1		76	
11.0	Lupinenweg	1		11	
11.0	Otto-Hue-Weg	1		7	
11.0	Otto-Hue-Weg	2		16	
11.0	Paschenbergstraße	74		98	
11.0	Paschenbergstraße	89		107	
11.0	Paschenbergstraße	109		125	
11.0	Paschenbergstraße	112		124	A
11.0	Paschenbergstraße	127		161	
11.0	Paschenbergstraße	134		140	
11.0	Paschenbergstraße	146		152	
11.0	Schiernfeldstraße	1		15	
11.0	Schiernfeldstraße	2	A	26	
11.0	Schiernfeldstraße	17		19	
11.0	Schlehenkamp	1		26	
11.0	Schlehenkamp	27		29	
11.0	Siedlungsstraße	1		19	
11.0	Siedlungsstraße	2		18	
11.0	Siedlungsstraße	20		28	
11.0	Siedlungsstraße	21		27	
11.0	Westerholter Straße	582		610	A
11.0	Westerholter Straße	601		605	
11.0	Westerholter Straße	607		609	
11.0	Westerholter Straße	612		614	A
11.0	Westerholter Straße	613		629	
11.0	Westerholter Straße	616		636	
11.0	Westerholter Straße	641		667	
11.0	Westerholter Straße	642		676	
11.0	Westerholter Straße	669		679	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
11.0	Westerholter Straße	681		699	
11.0	Westerholter Straße	707		715	
11.0	Westerholter Straße	708		712	
11.0	Westerholter Straße	767		767	
11.0	Westerholter Straße	773		781	
11.0	Westfalenweg	1		5	
11.0	Westfalenweg	6		28	
11.0	Westfalenweg	7		63	
11.0	Westfalenweg	40		54	
11.0	Westfalenweg	70		98	
11.0	Westfalenweg	71		105	
11.0	Zum Bauhof	3		10	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 12.0					
12.0	Achtenbecksweg	1		16	
12.0	Alte Berg	1		19	
12.0	Am Kräuterhof	1		9	
12.0	Am Kräuterhof	11		31	
12.0	Am Technologiepark	1		10	
12.0	Barbarastraße	1		11	
12.0	Barbarastraße	2		12	
12.0	Charlottenburger Str.	1		17	A
12.0	Ebbelicher Weg	15		37	
12.0	Ebbelicher Weg	30		32	
12.0	Ernst-Reuter-Platz	1		8	A
12.0	Ernst-Reuter-Platz	10		20	
12.0	Feldstraße	10		24	
12.0	Feldstraße	13		23	
12.0	Feldstraße	26		40	
12.0	Feldstraße	29		41	
12.0	Feldstraße	43		51	
12.0	Feldstraße	46		64	
12.0	Feldstraße	53		83	
12.0	Feldstraße	86		100	
12.0	Feldstraße	87		101	
12.0	Feldstraße	102		120	
12.0	Feldstraße	103		109	B
12.0	Friedrichshainer Weg	1		3	
12.0	Friedrichstraße	3		13	
12.0	Friedrichstraße	4		28	
12.0	Friedrichstraße	15		23	
12.0	Friedrichstraße	25		27	
12.0	Friedrichstraße	32		42	
12.0	Hexenkuhle	1		20	
12.0	Hohe Bredde	3		4	
12.0	Höhenweg	1		11	
12.0	Husemannstraße	1		21	
12.0	Husemannstraße	2		10	
12.0	Husemannstraße	12		26	
12.0	Kerbelweg	1		4	
12.0	Knappenstraße	1	A	11	B
12.0	Knappenstraße	2	A	10	
12.0	Köpenicker Weg	1		1	
12.0	Kreuzbergweg	1		5	
12.0	Lichtenberger Straße	1		11	
12.0	Ludwig-Schweisfurth-Str.	1		24	
12.0	Marienstraße	1		12	
12.0	Nesselrodestraße	1		50	
12.0	Nesselrodestraße	51		92	
12.0	Neuköllner Straße	1		19	
12.0	Neuköllner Straße	8		20	
12.0	Neuköllner Straße	21		25	
12.0	Neuköllner Straße	27		27	
12.0	Neuköllner Straße	40		44	
12.0	Otto-Lenz-Straße	1		7	
12.0	Otto-Lenz-Straße	2		8	
12.0	Otto-Lenz-Straße	9		25	
12.0	Otto-Lenz-Straße	10		18	
12.0	Otto-Lenz-Straße	27		39	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
12.0	Pankower Straße	2		10	
12.0	Pankower Straße	12		20	
12.0	Pankower Straße	22		30	
12.0	Paschenbergstraße	1		1	
12.0	Paschenbergstraße	2		2	A
12.0	Paschenbergstraße	30		30	
12.0	Paschenbergstraße	31		55	
12.0	Paschenbergstraße	34		42	
12.0	Paschenbergstraße	50		50	
12.0	Paschenbergstraße	52		66	
12.0	Paschenbergstraße	65		65	
12.0	Prenzlauer-Berg-Str.	2		18	
12.0	Reinickendorfer Str.	1		14	
12.0	Rosmarinweg	1		6	A
12.0	Schöneberger Weg	1		5	
12.0	Springkamp	1		12	
12.0	Staakener Straße	11		35	
12.0	Staakener Straße	38		44	
12.0	Staakener Straße	39		47	
12.0	Steglitzer Straße	1		11	
12.0	Steglitzer Straße	2		4	
12.0	Tempelhofer Weg	1		5	
12.0	Treptower Weg	1		4	
12.0	Weddingstraße	2	A	46	
12.0	Weißenseeweg	1		3	
12.0	Wilmsdorfer Weg	1		5	
12.0	Zehlendorfer Straße	1		9	
12.0	Zehlendorfer Straße	2		8	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 13.0					
13.0	Altenburger Straße	1		19	
13.0	Altenburger Straße	2		20	
13.0	Bachstraße	109		115	
13.0	Bachstraße	110		110	
13.0	Beethovenstraße	22		40	
13.0	Beethovenstraße	23		45	
13.0	Beethovenstraße	42		52	
13.0	Beethovenstraße	47		57	
13.0	Beethovenstraße	59		75	
13.0	Beethovenstraße	1		3	
13.0	Beethovenstraße	2		2	
13.0	Beethovenstraße	4		20	
13.0	Beethovenstraße	5		7	
13.0	Beethovenstraße	13		13	
13.0	Dessauer Straße	4		11	F
13.0	Distelkamp	1		26	B
13.0	Elsa-Brändström-Straße	9		29	
13.0	Elsa-Brändström-Straße	22		22	
13.0	Eschenweg	2		40	
13.0	Eschenweg	3		5	
13.0	Eschenweg	21		31	
13.0	Eschenweg	33		39	
13.0	Eschenweg	41		41	
13.0	Fliederweg	1		9	
13.0	Fritz-Erler-Straße	1		49	
13.0	Fritz-Erler-Straße	2		4	
13.0	Graf-Bernadotte-Str.	1		19	
13.0	Graf-Bernadotte-Str.	2		18	
13.0	Henri-Dunant-Straße	1		13	
13.0	Hollenbeck	1		27	
13.0	Hollenbeck	2		26	
13.0	Josefstraße	65		99	
13.0	Josefstraße	105		109	
13.0	Kirchstraße	1		25	
13.0	Kirchstraße	6		26	
13.0	Kirchstraße	28		40	
13.0	Kirchstraße	29		41	
13.0	Kirchstraße	45		59	
13.0	Kirchstraße	52		56	
13.0	Kirchstraße	58		64	
13.0	Kirchstraße	72		86	
13.0	Kirchstraße	73		87	
13.0	Kurt-Weill-Weg	1		13	
13.0	Lortzingstraße	1		7	
13.0	Lortzingstraße	2	A	8	B
13.0	Lortzingstraße	9		9	
13.0	Mertmannshof	1		5	
13.0	Mittelstraße	33		57	
13.0	Mittelstraße	40		50	
13.0	Mittelstraße	52		60	
13.0	Mittelstraße	59		69	
13.0	Mozartstraße	3		4	
13.0	Mozartstraße	5		11	
13.0	Mozartstraße	6		14	B
13.0	Mozartstraße	13		13	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
13.0	Pothmannshof	1		7	
13.0	Pothmannshof	9		15	
13.0	Pothmannshof	14		14	A
13.0	Rohrkamp	1		22	
13.0	Rosenweg	2		10	
13.0	Rosenweg	5		9	
13.0	Schubertstraße	1		4	
13.0	Schubertstraße	6	A	14	B
13.0	Schubertstraße	7		11	
13.0	Schubertstraße	13		13	
13.0	Schulstraße	21		27	
13.0	Schulstraße	30		50	B
13.0	Schulstraße	31		49	
13.0	Schulstraße	52		56	
13.0	Schulstraße	61		73	
13.0	Schulstraße	62		66	A
13.0	Schulstraße	68		72	
13.0	Tannenweg	5		27	
13.0	Tannenweg	8		14	
13.0	Tannenweg	16		20	
13.0	Teichstraße	2		6	
13.0	Teichstraße	12		30	
13.0	Über den Knöchel	1		39	
13.0	Über den Knöchel	12		42	
13.0	Über den Knöchel	44		50	
13.0	Über den Knöchel	58		64	
13.0	Über den Knöchel	66		86	
13.0	Über den Knöchel	67		83	
13.0	Über den Knöchel	91		101	
13.0	Über den Knöchel	94		94	
13.0	Über den Knöchel	124		140	
13.0	Über den Knöchel	142		148	
13.0	Uferstraße	3		9	
13.0	Uferstraße	4		18	
13.0	Uferstraße	17		55	
13.0	Uferstraße	20		44	A
13.0	Uferstraße	57		65	
13.0	Uferstraße	58		58	
13.0	Uferstraße	71		75	
13.0	Zum Rodelberg	1		15	
13.0	Zum Rodelberg	2		14	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 14.0					
14.0	An der Halde	1		10	
14.0	Bachstraße	46		56	
14.0	Bachstraße	47		51	
14.0	Bachstraße	53		69	
14.0	Bachstraße	68		82	
14.0	Bachstraße	75		75	
14.0	Bachstraße	81		83	
14.0	Bachstraße	85		85	D
14.0	Bachstraße	87		91	
14.0	Bachstraße	90		90	
14.0	Bachstraße	93		105	
14.0	Bachstraße	2		28	
14.0	Bachstraße	3		17	
14.0	Bachstraße	21		39	
14.0	Bachstraße	40		40	
14.0	Bachstraße	41		45	
14.0	Bachstraße	44	A	44	C
14.0	Bodenbacher Straße	2		25	
14.0	Chemnitzer Straße	1		9	
14.0	Chemnitzer Straße	2		20	
14.0	Chemnitzer Straße	11		21	A
14.0	Dresdener Straße	2	Y	16	
14.0	Dresdener Straße	3		13	
14.0	Dresdener Straße	18		34	
14.0	Eisenacher Straße	1		19	
14.0	Erfurter Straße	1		15	
14.0	Erfurter Straße	2		20	
14.0	Erfurter Straße	17		21	
14.0	Falkenauer Weg	1		12	
14.0	Freiwaldauer Weg	1		5	
14.0	Freiwaldauer Weg	2		6	
14.0	Gablonzer Weg	1		6	
14.0	Josefstraße	80		82	
14.0	Josefstraße	92		92	
14.0	Josefstraße	110		124	
14.0	Josefstraße	111		127	
14.0	Josefstraße	26		64	
14.0	Josefstraße	27		55	
14.0	Josefstraße	66		74	
14.0	Karlsbader Straße	1		27	
14.0	Leipziger Straße	1		11	D
14.0	Leipziger Straße	4		10	
14.0	Magdeburger Straße	1		1	
14.0	Magdeburger Straße	6		12	
14.0	Magdeburger Straße	7		23	C
14.0	Magdeburger Straße	12	B	38	
14.0	Marpenstraße	29		29	
14.0	Meißener Straße	1		17	
14.0	Reichenberger Straße	1		21	
14.0	Schulstraße	6		28	
14.0	Tiergartenstraße	2		4	A
14.0	Tiergartenstraße	3		3	
14.0	Tiergartenstraße	6		12	A
14.0	Tiergartenstraße	9		67	
14.0	Tiergartenstraße	14		26	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
14.0	Tiergartenstraße	38		54	
14.0	Tiergartenstraße	62		74	
14.0	Tiergartenstraße	69		75	
14.0	Troppauer Weg	1		6	
14.0	Weimarer Straße	1		20	
14.0	Zwickauer Straße	2		12	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 15.0					
15.0	Bert-Brecht-Straße	1		9	
15.0	Bussardweg	1	A	53	
15.0	Distelner Heide	6		23	
15.0	Distelner Straße	1		25	
15.0	Distelner Straße	2		14	
15.0	Distelner Straße	22		22	
15.0	Distelner Straße	27		33	
15.0	Distelner Straße	30		30	
15.0	Distelner Straße	35		39	
15.0	Eulenweg	1		20	
15.0	Georg-Büchner-Straße	2		2	
15.0	Georg-Büchner-Straße	3		31	
15.0	Georg-Büchner-Straße	4		6	
15.0	Goethe-Gärten	1		35	
15.0	Habichtweg	1		38	
15.0	Heinestraße	1		40	
15.0	Im Nonnenkamp	4		66	
15.0	Im Nonnenkamp	21		43	
15.0	Im Nonnenkamp	45		65	
15.0	Josefstraße	3		19	
15.0	Josefstraße	14		24	
15.0	Kaiserstraße	134		138	
15.0	Kaiserstraße	143		143	
15.0	Kaiserstraße	145		147	
15.0	Kaiserstraße	150		158	
15.0	Kaiserstraße	153		163	
15.0	Kaiserstraße	160		170	
15.0	Kaiserstraße	173		187	
15.0	Kaiserstraße	174		190	
15.0	Kaiserstraße	189		213	
15.0	Kaiserstraße	192		222	
15.0	Kaiserstraße	217		223	
15.0	Kaiserstraße	228		258	
15.0	Kaiserstraße	239		251	
15.0	Kaiserstraße	255		265	
15.0	Kaiserstraße	260		264	
15.0	Kleiststraße	1		209	
15.0	Lessingstraße	1		15	B
15.0	Markusstraße	1		50	
15.0	Nonnenkampsteg	2		2	
15.0	Reitkamp	3		9	
15.0	Reitkamp	6		22	
15.0	Reitkamp	28		40	
15.0	Reitkamp	31		41	
15.0	Reitkamp	42		50	
15.0	Reitkamp	43		53	
15.0	Reitkamp	54		90	
15.0	Reitkamp	55	A	61	
15.0	Schillerstraße	1		14	
15.0	Schulstraße	1		5	
15.0	Schulstraße	7		15	
15.0	Snirgelskamp	1		29	
15.0	Snirgelskamp	2		22	
15.0	Uhlandstraße	59		69	
15.0	Uhlandstraße	64		74	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
15.0	Uhlandstraße	81		87	
15.0	Uhlandstraße	84		124	
15.0	Uhlandstraße	89		93	
15.0	Uhlandstraße	133		133	
15.0	Uhlandstraße	147		149	
15.0	Zechenstraße	1		31	
15.0	Zum Alten Schacht	2		6	
15.0	Zum Nonnenkamp	4		16	
15.0	Zum Nonnenkamp	7		75	
15.0	Zur Alten Mühle	1		3	
15.0	Zur Alten Mühle	2		26	
15.0	Zur Alten Mühle	23		25	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 16.0					
16.0	Am Stadtbad	4		4	
16.0	Am Wittkamp	2		12	
16.0	Antoniusplatz	2		2	
16.0	Antoniusstraße	1		15	
16.0	Antoniusstraße	14		14	
16.0	Antoniusstraße	16		22	
16.0	Antoniusstraße	17		29	
16.0	Antoniusstraße	24		26	
16.0	Antoniusstraße	31		35	
16.0	Blumenstraße	1		1	
16.0	Blumenstraße	3		5	
16.0	Brinkertgasse	1		3	
16.0	Ebbelicher Weg	55		55	
16.0	Ebbelicher Weg	56		70	
16.0	Elisabethstraße	2		14	
16.0	Elisabethstraße	7		13	
16.0	Elisabethstraße	15		21	
16.0	Elisabethstraße	16		28	
16.0	Ewaldstraße	1		7	
16.0	Ewaldstraße	4		20	
16.0	Ewaldstraße	9		27	
16.0	Ewaldstraße	22		30	
16.0	Ewaldstraße	32		36	
16.0	Fockenkamp	2		40	
16.0	Fockenkamp	3		19	
16.0	Fockenkamp	21		41	
16.0	Fockenkamp	42		44	
16.0	Fockenkamp	43		45	
16.0	Gartenstraße	9		29	
16.0	Gartenstraße	14		28	
16.0	Gartenstraße	31		63	
16.0	Gartenstraße	40		56	
16.0	Hegemannsweg	5		29	
16.0	Hermann-Schäfers-Straße	1		21	
16.0	Hermannstraße	1		9	
16.0	Hermannstraße	2		14	
16.0	Hermannstraße	11		27	
16.0	Hermannstraße	16		40	
16.0	Hertener Straße	125		125	
16.0	Im Schloßpark	1		15	
16.0	Im Schloßpark	2		12	
16.0	Im Schloßpark	16	A	20	
16.0	In der Feige	3		25	
16.0	In der Feige	4		8	
16.0	In der Feige	14		34	
16.0	In der Feige	36		60	
16.0	In der Feige	47		51	
16.0	In der Feige	57	A	59	
16.0	In der Feige	62		62	
16.0	In der Feige	62	A	90	
16.0	Jakobstraße	6		6	
16.0	Kaiserstraße	62		78	
16.0	Kaiserstraße	73		79	
16.0	Kerkhofskamp	1		21	
16.0	Konrad-Adenauer-Str.	1		17	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
16.0	Konrad-Adenauer-Str.	2		2	
16.0	Konrad-Adenauer-Str.	6		10	
16.0	Konrad-Adenauer-Str.	12		12	
16.0	Konrad-Adenauer-Str.	23		23	
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	1		3	
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	2		8	
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	7		7	
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	10		28	
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	29		31	l
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	30		44	
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	33		39	
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	46		54	
16.0	Kurt-Schumacher-Str.	56		62	
16.0	Marktplatz	1		7	
16.0	Ohne Festen Wohnsitz	1		999	
16.0	Papst-Johannes-Straße	1		15	
16.0	Papst-Johannes-Straße	2		2	
16.0	Parkgasse	1		7	
16.0	Parkgasse	4		8	
16.0	Pastoratsweg	1		7	
16.0	Resser Grenzweg	7		7	
16.0	Resser Weg	1		11	
16.0	Resser Weg	2		14	
16.0	Resser Weg	16		36	
16.0	Resser Weg	40		40	
16.0	Schützenstraße	2		20	
16.0	Schützenstraße	3		23	
16.0	Simmenauer Weg	1		10	
16.0	Theodor-Heuss-Str.	1		5	
16.0	Theodor-Heuss-Str.	2		14	
16.0	Theodor-Heuss-Str.	15		39	
16.0	Theodor-Heuss-Str.	18		58	
16.0	Vitusstraße	1		3	
16.0	Vitusstraße	7		25	
16.0	Vitusstraße	10		32	
16.0	Zur Kranzplatte	2		3	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 17.0					
17.0	Am Wilhelmsplatz	2		4	
17.0	Am Wilhelmsplatz	3		3	
17.0	Am Wilhelmsplatz	4	A	4	A
17.0	Am Wilhelmsplatz	6		8	
17.0	An der Feuerwache	1		11	
17.0	An der Feuerwache	2		18	
17.0	An der Feuerwache	18	A	24	
17.0	Beckmannskamp	1		35	
17.0	Beckmannskamp	2		34	
17.0	Butenkamp	1		16	
17.0	Ewaldstraße	33		45	
17.0	Ewaldstraße	40		46	
17.0	Fabianusweg	1		7	
17.0	Forststraße	1		21	
17.0	Forststraße	4		28	
17.0	Hochstraße	2		14	
17.0	Hochstraße	3		9	
17.0	Hochstraße	16		24	
17.0	Hochstraße	17		23	
17.0	Hochstraße	28		52	
17.0	Hochstraße	31		41	
17.0	Hospitalstraße	1		13	
17.0	Hospitalstraße	2		34	
17.0	Hospitalstraße	15		29	
17.0	Hospitalstraße	31		55	
17.0	Hospitalstraße	38		64	
17.0	Julie-Postel-Straße	1		107	
17.0	Julie-Postel-Straße	2		80	
17.0	Julie-Postel-Straße	82		108	
17.0	Kaiserstraße	82		100	
17.0	Nimrodstraße	2	A	20	
17.0	Nimrodstraße	3		15	
17.0	Nimrodstraße	19		39	
17.0	Nimrodstraße	22		36	
17.0	Schützenstraße	32		38	
17.0	Schützenstraße	35		57	
17.0	Schützenstraße	42		48	
17.0	Schützenstraße	50		60	
17.0	Schützenstraße	61		61	
17.0	Schützenstraße	62		70	
17.0	Schützenstraße	65		79	
17.0	Schützenstraße	72		84	
17.0	Sebastianusweg	1		12	
17.0	Waldstraße	1		7	B
17.0	Waldstraße	2		18	
17.0	Waldstraße	13		15	
17.0	Waldstraße	19		23	A
17.0	Waldstraße	24		32	
17.0	Weißdornweg	1		27	
17.0	Wilhelmstraße	2		6	
17.0	Wilhelmstraße	3		23	
17.0	Wilhelmstraße	10		20	
17.0	Wilhelmstraße	22		36	
17.0	Wilhelmstraße	25		39	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 18.0					
18.0	Am Kessner Berg	4		13	
18.0	Feldstraße	2		8	
18.0	Gartenstraße	58		64	
18.0	Gartenstraße	69		103	
18.0	Gartenstraße	70		94	
18.0	Haempenkamp	3		9	
18.0	Haempenkamp	11		21	B
18.0	Haempenkamp	16		24	
18.0	Im Hörstchen	1		9	
18.0	Im Hörstchen	2		8	
18.0	Im Winkel	3		13	
18.0	Im Winkel	6		12	
18.0	Im Winkel	15		37	
18.0	Im Winkel	16		30	
18.0	Im Winkel	32		36	
18.0	In den Uhlenwiesen	1	A	14	
18.0	In den Uhlenwiesen	15		28	
18.0	In den Uhlenwiesen	30		42	
18.0	In den Uhlenwiesen	31		37	
18.0	In der Kuriger Heide	1		7	A
18.0	In der Kuriger Heide	4		14	
18.0	Jägerstraße	1		51	
18.0	Jägerstraße	2		10	
18.0	Jägerstraße	12		42	
18.0	Jägerstraße	53		105	
18.0	Jägerstraße	54		98	
18.0	Jägerstraße	102		132	B
18.0	Kaiserstraße	89		93	
18.0	Kaiserstraße	95		117	
18.0	Kaiserstraße	106		112	
18.0	Kaiserstraße	114		130	
18.0	Kaiserstraße	125		129	
18.0	Kaiserstraße	131		137	
18.0	Kiebitzweg	1		32	
18.0	Lerchenpfad	1		79	
18.0	Max-Horkheimer-Weg	1		13	
18.0	Max-Horkheimer-Weg	2		20	
18.0	Nimrodstraße	83		87	
18.0	Nimrodstraße	181		183	
18.0	Nimrodstraße	182		184	
18.0	Rabenhorst	1		35	
18.0	Rabenhorst	6		36	
18.0	Schwalbenweg	1		4	
18.0	Spanenkamp	1	A	17	D
18.0	Spanenkamp	2	A	16	E
18.0	Spanenkamp	19		29	D
18.0	Spanenkamp	22	A	34	B
18.0	Spanenkamp	31		37	
18.0	Spanenkamp	36		40	
18.0	Sperberhorst	1		4	
18.0	Theodor-W.-Adorno-Weg	1		45	
18.0	Theodor-W.-Adorno-Weg	2		12	
18.0	Uhlandstraße	1		31	
18.0	Uhlandstraße	2		22	
18.0	Uhlandstraße	33		57	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
18.0	Uhlandstraße	40		50	
18.0	Uhlandstraße	52		62	
18.0	Waldstraße	27		31	
18.0	Walter-Benjamin-Weg	2		22	
18.0	Zeisigweg	1		4	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 19.0					
19.0	Dietrich-Bonhoeffer-Weg	1		6	
19.0	Dr.-Loewenstein-Straße	1		44	
19.0	Ewaldstraße	48		62	
19.0	Ewaldstraße	53		69	
19.0	Ewaldstraße	64		70	
19.0	Ewaldstraße	71		85	A
19.0	Ewaldstraße	72		72	
19.0	Ewaldstraße	74		76	
19.0	Ewaldstraße	78		94	
19.0	Ewaldstraße	87		99	
19.0	Ewaldstraße	96		98	
19.0	Ewaldstraße	100		104	
19.0	Ewaldstraße	101		107	
19.0	Ewaldstraße	106		118	
19.0	Ewaldstraße	109		125	
19.0	Ewaldstraße	124		132	
19.0	Ewaldstraße	127		145	
19.0	Ewaldstraße	136		144	
19.0	Falknerstraße	2		8	
19.0	Falknerstraße	9		14	
19.0	Gottfried-Könzgen-Str.	1		12	
19.0	Gottfried-Könzgen-Str.	13		30	
19.0	Hubertusstraße	2		14	
19.0	In der Feige	75		87	
19.0	In der Feige	92		118	
19.0	Neustraße	1		23	
19.0	Neustraße	2		20	
19.0	Neustraße	22		38	
19.0	Neustraße	27		33	
19.0	Schneeberger Straße	1		35	
19.0	Schneeberger Straße	2		36	
19.0	Schützenstraße	81		105	
19.0	Schützenstraße	86	A	86	E
19.0	Schützenstraße	88		90	
19.0	Schützenstraße	107		109	A
19.0	Schützenstraße	111		113	
19.0	Schützenstraße	116		126	
19.0	Schützenstraße	128		148	
19.0	Schützenstraße	147		153	
19.0	Schützenstraße	150		166	
19.0	Sophienhof	1		20	
19.0	Sophienstraße	1		13	B
19.0	Sophienstraße	15	A	21	B
19.0	Theodor-Fliedner-Weg	6		6	
19.0	Wiesenstraße	1		1	
19.0	Wiesenstraße	6		28	
19.0	Wiesenstraße	17		27	
19.0	Wiesenstraße	30		32	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 20.0					
20.0	Am Alten Depot	7	A	34	
20.0	Clemensstraße	1		21	
20.0	Clemensstraße	2		12	
20.0	Clemensstraße	14		20	
20.0	Erich-Grisar-Weg	1		10	
20.0	Erich-Grisar-Weg	11		17	
20.0	Erich-Grisar-Weg	12	A	12	C
20.0	Erich-Grisar-Weg	14	A	16	C
20.0	Ewaldstraße	168		224	
20.0	Ewaldstraße	223		241	B
20.0	Ewaldstraße	230		238	
20.0	Ewaldstraße	244		248	
20.0	Ewaldstraße	249	A	253	B
20.0	Gravelottestraße	3		15	
20.0	Gravelottestraße	4		18	
20.0	Hans-Senkel-Platz	1		1	
20.0	Heinrich-Lersch-Str.	1	A	3	B
20.0	Heinrich-Lersch-Str.	4		8	C
20.0	Heinrich-Lersch-Str.	7		9	F
20.0	Heinrich-Lersch-Str.	10	A	20	D
20.0	Heinrich-Lersch-Str.	11		23	B
20.0	In der Feige	93		123	
20.0	In der Feige	120		154	
20.0	In der Feige	125		167	
20.0	In der Feige	156		162	
20.0	In der Feige	164		174	
20.0	In der Feige	169		197	
20.0	In der Feige	192		198	
20.0	In der Feige	199	A	213	C
20.0	In der Feige	200		210	B
20.0	Karl-Bröger-Weg	2		12	
20.0	Käthe-Kollwitz-Weg	2		8	
20.0	Schmale Straße	2		20	
20.0	Schmale Straße	9		17	
20.0	Sedanstraße	2		6	
20.0	Sedanstraße	3		11	B
20.0	Sedanstraße	10		16	E
20.0	Sedanstraße	19		21	
20.0	Sedanstraße	22		36	
20.0	Sedanstraße	23		45	C
20.0	Sedanstraße	40		60	A
20.0	Sedanstraße	49		85	
20.0	Sedanstraße	62		100	C
20.0	Spichernstraße	3		13	B
20.0	Spichernstraße	4		6	B
20.0	Spichernstraße	10		12	
20.0	Süder Markt	1		13	A
20.0	Wörthstraße	1		23	
20.0	Wörthstraße	2		6	B
20.0	Wörthstraße	8		10	
20.0	Wörthstraße	12		16	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 21.0					
21.0	Adalbertstraße	1		33	
21.0	Adalbertstraße	2		18	A
21.0	Adalbertstraße	20	A	20	B
21.0	Adalbertstraße	22		30	
21.0	Adalbertstraße	35		35	A
21.0	Adalbertstraße	47		49	
21.0	Augustastrasse	1		23	
21.0	Augustastrasse	2		22	
21.0	Augustastrasse	24		44	
21.0	Augustastrasse	25		43	
21.0	Branderheide	1		27	
21.0	Branderheide	2		30	
21.0	Branderheide	31		47	
21.0	Branderheide	34		38	
21.0	Branderheide	40		42	
21.0	Breslauer Straße	1	A	9	B
21.0	Breslauer Straße	2	A	8	C
21.0	Breslauer Straße	10		18	B
21.0	Breslauer Straße	11	A	17	
21.0	Ewaldstraße	147		157	
21.0	Ewaldstraße	148		166	
21.0	Ewaldstraße	159		173	
21.0	Ewaldstraße	177		215	
21.0	Ewaldstraße	217		221	
21.0	Hedwigstraße	3		11	
21.0	Hedwigstraße	4		16	
21.0	Hedwigstraße	13	A	19	
21.0	Hedwigstraße	18		20	
21.0	Hedwigstraße	21		25	
21.0	Hedwigstraße	22		34	
21.0	Herner Straße	1		9	A
21.0	Herner Straße	2		8	
21.0	Herner Straße	10		22	A
21.0	Herner Straße	11		57	
21.0	Herner Straße	26		28	
21.0	Herner Straße	30		48	
21.0	Herner Straße	50		64	
21.0	Herner Straße	61		75	B
21.0	Herner Straße	66		78	E
21.0	Herseln	1		5	
21.0	Herseln	2		2	
21.0	Jägerstraße	134		136	
21.0	Jägerstraße	138		144	
21.0	Jägerstraße	146		154	
21.0	Jägerstraße	156		170	
21.0	Jägerstraße	172		188	
21.0	Jägerstraße	190		208	
21.0	Kampfbahn Katzenbusch	1		5	
21.0	Katzenbuschstraße	2		8	A
21.0	Katzenbuschstraße	3		3	
21.0	Katzenbuschstraße	54		54	
21.0	Moltkestraße	1		15	
21.0	Moltkestraße	4		14	
21.0	Nimrodstraße	43		65	
21.0	Nimrodstraße	58	A	60	A

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
21.0	Nimrodstraße	62		70	
21.0	Querstraße	2		6	
21.0	Roonstraße	2		18	
21.0	Roonstraße	5		15	
21.0	Roonstraße	17	A	19	
21.0	Roonstraße	21		27	
21.0	Roonstraße	29		39	
21.0	Roonstraße	30		36	
21.0	Wieschenbeck	2		40	
21.0	Wieschenbeck	19		47	
21.0	Wismarer Straße	2		4	C
21.0	Wismarer Straße	5	A	19	B
21.0	Wismarer Straße	6	A	18	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
Wahlbezirk 22.0					
22.0	Adalbertstraße	50		50	
22.0	Adalbertstraße	51		51	A
22.0	Adalbertstraße	53		55	
22.0	Adalbertstraße	54		60	
22.0	Adalbertstraße	57		57	
22.0	Albert-Einstein-Allee	1		9	
22.0	Albert-Einstein-Allee	2		34	
22.0	Albert-Einstein-Allee	36		40	
22.0	Am Graben	1		38	
22.0	Am Handweiser	1		1	
22.0	Am Handweiser	3		7	
22.0	Carl-Bosch-Straße	1		7	
22.0	Cranger Straße	16		24	
22.0	Dachsweg	1		35	
22.0	Danziger Ring	2		48	
22.0	Danziger Ring	11		31	
22.0	Doncaster-Platz	1		9	
22.0	Ewaldstraße	254		256	
22.0	Ewaldstraße	261		261	
22.0	Ewaldstraße	264		270	
22.0	Ewaldstraße	270	A	274	B
22.0	Ewaldstraße	271		281	B
22.0	Ewaldstraße	283		301	
22.0	Ewaldstraße	292		296	B
22.0	Ewaldstraße	476		486	
22.0	Friedrich-Bergius-Straße	1		6	
22.0	Grünberger Straße	2		24	
22.0	Grünberger Straße	3		31	
22.0	Herner Straße	82		94	
22.0	Herner Straße	96		120	B
22.0	Herner Straße	128		150	
22.0	Herner Straße	162		172	
22.0	Herner Straße	178		198	
22.0	Hertener Mark	2		9	
22.0	Hohewardstraße	1		29	
22.0	Hohewardstraße	2		40	B
22.0	Hohewardstraße	37		37	
22.0	Hohewardstraße	42	A	50	
22.0	Hohewardstraße	75		75	
22.0	Hohewardstraße	108		148	
22.0	Hohewardstraße	111		143	
22.0	Hohewardstraße	152		196	
22.0	Hohewardstraße	153		177	
22.0	Hohewardstraße	310		322	
22.0	Hohewardstraße	317		321	
22.0	Hohewardstraße	325		331	
22.0	Hohewardstraße	326		328	
22.0	Hohewardstraße	330		342	A
22.0	Hohewardstraße	333		341	
22.0	Hohewardstraße	343		401	
22.0	Hohewardstraße	346		360	
22.0	Im Dahl	1		83	
22.0	Im Emscherbruch	10		10	
22.0	Im Emscherbruch	11		11	
22.0	Im Emscherbruch	15		15	

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-VON -ZUSATZ	HSNR-BIS	HSNR-BIS -ZUSATZ
22.0	Im Emscherbruch	20		20	
22.0	Im Fuchsbau	1		5	
22.0	Im Fuchsbau	2		6	
22.0	Im Hoppenbruch	1		11	
22.0	Im Hoppenbruch	2		10	
22.0	Industriestraße	2		14	
22.0	Industriestraße	5		15	
22.0	Karlstraße	3		13	D
22.0	Karlstraße	12	A	14	B
22.0	Karlstraße	15	A	23	C
22.0	Karlstraße	16	A	26	B
22.0	Karlstraße	25	A	35	B
22.0	Karlstraße	28		38	B
22.0	Karlstraße	37	A	51	
22.0	Karlstraße	40		50	B
22.0	Königsberger Straße	1		21	
22.0	Königsberger Straße	2		22	
22.0	Königsberger Straße	23		27	
22.0	Königsberger Straße	24		48	
22.0	Königsberger Straße	29		35	
22.0	Kösliner Straße	1		21	
22.0	Lise-Meitner-Straße	1		3	
22.0	Lise-Meitner-Straße	2		16	
22.0	Lise-Meitner-Straße	5		17	
22.0	Marie-Curie-Straße	0		999	
22.0	Marie-Curie-Straße	1		14	
22.0	Max-Planck-Straße	2		6	
22.0	Selmshof	1		29	
22.0	Selmshof	2		24	
22.0	Selmshof	31		49	
22.0	Tilsiter Straße	1		17	
22.0	Tilsiter Straße	2		34	
22.0	Voßhorst	1		31	
22.0	Voßhorst	2		4	
22.0	Voßhorst	14		14	
22.0	Waldenburger Straße	45		65	A
22.0	Waldenburger Straße	50		64	
22.0	Werner-Heisenberg-Straße	1		14	

Bekanntmachungsanordnung

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten vom 28.11.2019, die der Rat in seiner Sitzung am 27.11.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten vom 28.11.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28.11.2019

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten

vom 28.11.2019

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 - 4, 92 Abs. 3, 96 Abs. 1, 101-105 und 116, 116 a, 116 b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV.NW.2023, in der zurzeit geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen, hat der Rat der Stadt Herten aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), am 27.11.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung bestimmen sich nach der GO NRW und dieser Rechnungsprüfungsordnung (RPO).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt die Aufgaben, den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber der Örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung der Stadt Herten sowie der ihrer Prüfung unterliegenden verselbständigten Aufgabenbereichen zu beachten.

§ 2 Rechtliche Stellung Örtliche Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung

- (1) Die Stadt Herten unterhält eine Örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Der Rat ist für die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer*innen zuständig.
- (3) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte*r der Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen und von fachlichen Weisungen frei. Sie ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (5) In Erfüllung der Aufgaben ist die Örtliche Rechnungsprüfung nach dem Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Organisation

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung nimmt innerhalb des gemeindlichen Organisationsgefüges eine Sonderstellung ein.
- (2) Die Örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der technischen Prüfung, der Verwaltungsprüfung und ggf. sonstigen Dienstkräften.
- (3) Die Leitung und die Prüfer*innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Örtliche Rechnungsprüfung muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist. Dazu ist ihr eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Den Dienstkräften der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es grundsätzlich untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen.
- (6) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzte/r der Prüfer*innen und der sonstigen Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsbereichs. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung nimmt die im achten und zehnten Teil der GO NRW aufgeführten Aufgaben wahr.
- (2) Der Rat kann der Örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

§ 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Zusätzlich zu den durch Gesetz übertragenen Aufgaben überträgt der Rat der Örtlichen Rechnungsprüfung folgende Aufgaben
1. die Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 2. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle),

4. die Prüfung von Handvorschüssen, Zahlstellen, Kreditkarten und anderen geldwerten Zahlungsmitteln,
5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
6. die Prüfung von Vergaben vor deren Zuleitung an die Vergabestelle (Vorprüfung), (Wertgrenze),
7. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
8. die Prüfung der Kostenermittlung gem. DIN 276 etc. (techn. Prüfung),
9. die unabhängige und objektive Beratungsdienstleistung zur Unterstützung der Verwaltungsführung in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten mit dem Ziel der Wertschöpfung und Verbesserung von Geschäftsprozessen. Es darf hierbei keine Kollision mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag sowie der Unabhängigkeit der Örtlichen Rechnungsprüfung entstehen. Sie darf in die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäften und in die Entscheidungsverantwortung nicht eingebunden werden.
10. die Prüfung von Aufträgen und Verträgen vor deren unterschriftlichen Vollziehung, sofern sie Zahlungsverpflichtungen begründen. Dies gilt auch für andere Verträge, soweit sie die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Stadt berühren. (Wertgrenze)

Näheres regeln entsprechende Dienstanweisungen.

- (2) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung legt den Rahmen, den Umfang und die Wertgrenzen im Sinne des risikoorientierten Prüfungsansatzes fest.
- (3) Vorbehaltlich dieser Regelungen bleibt der Örtlichen Rechnungsprüfung das Recht zur stichprobenartigen Prüfung von Vorgängen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen.
- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Erweiterungen und Einschränkungen anzuordnen und einzelne Aufgabengebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt Herten kann der Örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Der/ Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über den aktuellen Sachstand der Prüfaufträge gem. Abs. 1 zu unterrichten.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach der GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung der Aufgaben bedient er sich der Örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen oder wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und der Ausschüsse der Stadt Herten.
- (3) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

§ 8 Befugnisse der Örtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfer*innen

- (1) Die Leitung und die Prüfer*innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfungen unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Organisationseinheiten alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Auf Verlangen sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sowie Zugriffe auf EDV-Anwendungen und Datenverzeichnisse zu erteilen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Organisationseinheiten unterstützen die Prüfer*innen bei der Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer*innen bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüfer*innen der Örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die Mitarbeitenden der Örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch ihre Dienstaussweise aus.
- (6) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen Prüfer*innen teilnehmen.

§ 9 Mitwirkungs- und Unterrichtungspflicht

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten des geordneten Betriebes, die festgestellt oder vermutet werden zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Verträge i.S. dieser RPO (Wertgrenzen) sind vor ihrer Unterzeichnung der Örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (4) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen (z.B. Stellenpläne, Organisationsverfügungen, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei Ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (6) Zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Vergaben, insbesondere im Zusammenhang mit Vergabevorprüfungen i.S. dieser RPO, sind die vollständigen Vergabeunterlagen so frühzeitig elektronisch oder in Papierform der Örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen, dass eine sachgerechte (Vor-)Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter*innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern der Rechnungsprüfungsbereich projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (7) Die Örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladung nebst Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Dies gilt auch für den Betriebsausschuss und für sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (8) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierungen, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (9) Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind durch die sachbearbeitenden Bereiche der Örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (10) Die Örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Facheinheit. Außerdem sind

die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (11) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden.

Entsprechende Regelungen sind zu beachten.

§ 10 Prüfverfahren

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel eigenverantwortlich.
- (2) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Prüfungsmethode, die Prüfungsart und den Prüfungsumfang der durchzuführenden Prüfungen nach Notwendigkeit zu bestimmen.
- (3) Die Prüfer*innen haben ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen; Art, Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Rechnungsprüfungsordnung und der von der Leitung erteilten Weisungen dem/der Prüfer*in überlassen.
- (4) Die Prüfer*innen haben vor Beginn ihrer Prüfungen die Leitung der zu prüfenden Stelle von ihrer Anwesenheit in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Prüfungszweck lässt das nicht zu. Bei laufenden und regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung.
- (5) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach GO NRW über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (6) Die geprüften Belege sind mit Namenszeichen zu versehen. Dabei sind grüne Prüfzeichen zu verwenden.
- (7) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister und den/die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (8) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent/ die zuständige Dezernentin ggf. der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (9) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich innerhalb der

gesetzten Frist zu äußern. Die Antwort ist durch die Leitung der Facheinheit, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

- (10) Die Örtliche Rechnungsprüfung legt die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, über andere wichtige Prüfungen, über Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin durchgeführt hat sowie Prüfberichte übergeordneter Stellen (Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW) dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

§ 11 Berichte

- (1) Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Die Prüfberichte sind fortlaufend zu nummerieren, ebenso alle Seiten innerhalb eines Berichtes. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Vergaben, Kassenbücher, Überwachungslisten, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringerer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.
- (2) Berichte unterzeichnen die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung und der/die Prüfer*in.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, ihre Zeichnungsbefugnis zu delegieren. Durch ihre Unterschrift übernehmen die Leitung und Prüfer*in gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt der Prüfbemerkungen. Für die Richtigkeit von Feststellungen ist die/der Prüfer*in allein verantwortlich.
- (4) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, dem zuständigen Dezernenten/ der zuständigen Dezernentin und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung.
- (6) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10.10.1985 in der letzten Fassung vom 01.03.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten , die der Rat in seiner Sitzung am 27. November 2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 28.11.2018

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28. November 2019

Gez.

Fred Toplak
Bürgermeister

Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten

vom 28.11.2019

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif für das Schmutzwasser

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,48 €/m³**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,44 €/m³**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

§ 2

Gebührentarif für das Niederschlagswasser

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,97 €/m²** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,74 €/m²** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,23 €/m²** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

§ 3

Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m³**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m³**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 01.01.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung vom 28.11.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 27. November 2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung vom 28.11.2019 zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28. November 2019

Gez.

Fred Toplak
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2019
zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 27.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührensatz

§ 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Resser Bach/ Emscher liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0213940 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0008476 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Hasseler Mühlenbach, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0075010 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0003067 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Loemühlenbach liegen , beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0091530 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0003137 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten vom 28.11.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 02.12.2019**, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2019** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 02.12.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2019

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif vom 02.12.2019

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27. November 2019 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 02.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 12/2011 vom 09.12.2011) in der jeweils gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,46 EUR |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung | 17,22 EUR |

§ 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach §1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 03.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 02.12.2019**, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2019** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 02.12.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2019

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 02.12.2019

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27. November 2019 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), in der aktuell geltenden Fassung;
 - der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der aktuell geltenden Fassung;
 - des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV NRW 2017, S. 442), in der aktuell geltenden Fassung;
 - des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017
- die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

- | | | |
|--|--------------------------------------|--------------|
| 1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je | | |
| a) | 80-L-Abfallbehälter jährlich | 221,00 EUR |
| b) | 120-L-Abfallbehälter jährlich | 302,00 EUR |
| c) | 240-L-Abfallbehälter jährlich | 546,00 EUR |
| d) | 770-L-Abfallbehälter jährlich | 1.770,00 EUR |
| e) | 1.100-L-Abfallbehälter jährlich | 2.441,00 EUR |
| Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache. | | |
| 2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr | | |
| a) | 80-L-Abfallbehälter jährlich | 128,00 EUR |
| b) | 120-L-Abfallbehälter jährlich | 169,00 EUR |
| 3. für den Bioabfallbehälter | | |
| a) | 120-L-Bioabfallbehälter jährlich | 30,00 EUR |
| b) | 240-L-Bioabfallbehälter jährlich | 60,00 EUR |
| 4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack | | |
| | | 5,00 EUR |
| 5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr | | |
| | | 50,00 EUR |
| 6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio-
behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung | | |
| a) | bis 240 Liter Gefäßvolumen | 35,00 EUR |
| b) | für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen | 40,00 EUR |

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

7. für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

a)	Restabfall, bis 35 Liter	pro Einheit	2,50 EUR
b)	Restabfall, vgl. §1.4	pro Einheit	5,00 EUR
c)	PKW-Reifen	pro Stück	2,50 EUR
d)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen), EAK 170107	pro Eimer pro Speisfass	2,50 EUR 5,00 EUR

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 03.12. 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 02.12.2019**, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2019** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 02.12.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2019

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 02.12.2019

Der Rat der Stadt Herten hat am 27.11.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

§ 2

Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

§ 3

Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	30,50 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	15,00 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	61,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	30,50 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	122,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	61,00 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	12,50 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	27,50 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	43,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	73,50 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	121,00 Euro

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 242,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herthen für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter vom 03.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 02.12.2019**, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2019** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 02.12.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2019

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 02.12.2019

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (SGV. NW. 2023), in der jeweils aktuellen Fassung und des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), in der jeweils aktuellen Fassung die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck, Bestattungsbereiche
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

I. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten der Friedhöfe
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Zulassung und Arbeiten von Gewerbetreibenden

II. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung, allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 8 Benutzung der Aufbahrungsräume
- § 9 Trauerfeiern
- § 10 Beschaffenheit der Särge, Urnen, Bestattungs- und Grabzubehör
- § 11 Ausheben und verfüllen der Gräber
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Umbettungen und Ausgrabungen

III. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Wahlgrabstätten für Erd- und Grabkammerbestattung
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Gemeinschaftsgrabstätten

IV. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungs- und Pflegegrundsätze
- § 20 Grabstätten mit freier Gestaltung

Grabmale, Grabeinfassungen und -abdeckungen

- § 21 Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und -abdeckungen
- § 22 Größe der Grabmale

V. Vernachlässigung der Grabstätten

- § 23 Vernachlässigung der Grabstätten

VI. Schlussvorschriften

- § 24 Alte Rechte
- § 25 Haftung
- § 26 Gebührenerhebung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Herten befindlichen, in ihrem Gebiet gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile sowie für den von einer privaten Gesellschaft auf Hertener Stadtgebiet betriebenen Bestattungswald „Ruhestätte Natur“. Hierfür gilt auch die vom Rat der Stadt Herten ergänzend erlassene Nutzungsordnung Bestattungswald „Ruhestätte Natur“. In ausgewiesenen Bereichen des Waldfriedhofes ist die Durchführung islamischer Bestattungen möglich. Hier gilt die ergänzend erlassene „Nutzungsordnung Waldfriedhof – Grabfeld Islamische Bestattungen“.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem durch die Stadt Herten beauftragten Zentralen Betriebshof Herten - ZBH -, Eigenbetrieb der Stadt Herten, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2

Friedhofszweck, Bestattungsbereiche

- (1) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herten dienen der Bestattung aller Personen.
- (2) Für den Fall, dass bei einem Friedhof die verfügbare Bestattungsfläche nicht ausreicht, kann für diesen Friedhof durch Ratsbeschluss ein Bestattungsbezirk und dessen Grenzen festgelegt werden. Dieser Beschluss wird als Anlage der jeweils geltenden Friedhofssatzung beigelegt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Rates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten außerdem ein schriftlicher Bescheid zu übersenden.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Die Umbettungstermine sollen bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

Alle Ersatzgrabstätten nach den Abs. 3 und 4 werden von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Friedhofsgebäude werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie Fahrzeuge, für die von der Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt wurde. Ein Befahren ist nur im Schritttempo erlaubt.
Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrrädern ist auf den Hauptwegen gestattet, wobei sich Radfahrer den örtlichen Besonderheiten anzupassen haben. Fußgänger haben weiterhin Vorrang.
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulegen,
 - f) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben und in den Hallen zu rauchen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
- (3) Im Übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassung und Arbeiten von Gewerbetreibenden

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Herten – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Die Beantragung kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (2) Über die Genehmigung entscheidet die genehmigende Stelle innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 42 a) Abs. 2 Sätze 2 - 4 VwVfG NRW gelten entsprechend. Hat die genehmigende Stelle nicht innerhalb dieser Frist über die Genehmigung entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Die Genehmigung setzt den Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters eines Betriebes voraus. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen, Hinweisen und zeitlichen Begrenzungen versehen werden.
- (4) Gewerbetreibende sowie ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Die Arbeiten der Gewerbetreibenden dürfen den gesamten Betriebsablauf auf den Friedhöfen nicht beeinträchtigen. Bei den Arbeiten anfallende Abfälle (Grünabfälle, Verpackungsmaterial pp.) sind von den Gewerbetreibenden ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sollen grundsätzlich an Werktagen nur in den Zeiten ausgeführt werden, in denen auch die Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen tätig ist.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung, allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann die örtliche Ordnungsbehörde eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen. Die Bestattungsfrist kann verkürzt werden, wenn ausschließlich Glaubensregelungen dies verlangen und von einem Arzt der Nachweis erbracht wurde, dass ein Scheintot nicht mehr in Betracht kommen kann.
Die Bestattung von Verstorbenen, die im zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist in Grabkammern nicht zulässig.
- (2) Die Aufbahrung von Verstorbenen darf nur in Särgen erfolgen. Erdbestattungen auf städtischen Friedhöfen dürfen nur in Särgen durchgeführt werden. Ausnahme bilden Bestattungen von Personen islamischer Glaubensrichtung. Hier erfolgt der Transport der Verstorbenen bis zur Grabstelle im Sarg, die Beisetzung kann im Leichentuch durchgeführt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen finden arbeitstäglich und außerhalb gesetzlicher Feiertage statt.

§ 8

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Dienstzeiten oder außerhalb der Dienstzeiten gemeinsam mit dem Bestatter sehen.
Zur Einlieferung von Verstorbenen sind die Aufbahrungsräume auch außerhalb der durch die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Öffnungszeiten für zugelassene Bestatter jederzeit zugänglich.
- (2) Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Säрге früher schließen zu lassen. Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder der Beisetzung bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Verstorbene, die von anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten befallen waren, müssen in besonderen Aufbewahrungsräumen untergebracht werden. Die Besichtigung solcher Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Dekoration in den Aufbahrungsräumen und Trauerhallen wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ausnahmen sind mit ihrer Zustimmung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigegeben werden.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kapelle), an den Gräbern oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle zu den festgesetzten Zeiten abgehalten werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier überführt worden ist.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (4) Unberührt von den Einschränkungen des Absatzes 3 Satz 1 bleiben Totengedenkfeiern von Vertretern ausländischer Staaten an Gedenkstätten und Gräbern ihrer Staatsangehörigen, die als Opfer der beiden Weltkriege oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft umgekommen sind.

§ 10 Beschaffenheit der Särge, Urnen, Bestattungs- und Grabzubehör

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahme bilden islamische Bestattungsriten, die eine sarglose Bestattung vorschreiben. Hierfür kann der Sarg an der Grabstelle geöffnet und der Leichnam im Leichentuch beigesetzt werden. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf das Grabfeld für islamische Bestattungen und erfolgt nach einem standardisiertem Verfahren, das in der „Nutzungsordnung Waldfriedhof – Grabfeld Islamische Bestattungen“ beschrieben wird.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, das die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeiten ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Bei der Bestattung in Grabkammern dürfen keine Särge aus Tropenhölzern verwendet werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge oder Zubehör, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, zurückweisen.
- (4) Urnen dürfen in Urnenbehältern beigesetzt werden, die gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhezeit die Urne vergangen ist.
- (5) Auf Baumbestattungsfeldern bzw. im Bestattungswald sind ausschließlich Aschebehältnisse aus sich kurzfristig zersetzendem Material ohne Überurne zugelassen.
- (6) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Produkte der

Trauerfloristik, wie Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke und sonstigen Grabschmuck, sowie für Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen, sonstige zur Wiederverwendung geeignete Pflanzgefäße und Markierungszeichen.

§ 11

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und nach der Bestattung wieder zugefüllt. Im Rahmen islamischer Bestattungen ist es möglich, die Angehörigen aktiv in die Grabbereitung und Beisetzungszeremonie mit einzubeziehen. Diese Sondererlaubnis bezieht sich nur auf Grabflächen innerhalb des islamischen Grabfeldes und ist nach einem standardisierten Verfahren, das in der „Nutzungsordnung Waldfriedhof – Grabfeld Islamische Bestattungen“ beschrieben wird, durchzuführen. Es gelten die Vorschriften der Hygiene-Richtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 12

Ruhefristen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefristen betragen
- a) für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
 - b) für Leichen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre
 - c) für Asche 30 Jahre
 - d) für Bestattung in Grabkammern 15 Jahre

§ 13

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur erteilt werden bei
- der Zusammenlegung von verstorbenen Verwandten ersten Grades,
 - Umbettungen, bei denen eine Wiederbeisetzung auf einem nicht der Stadt gehörenden Friedhof erfolgen soll,
 - Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- Sie soll jedoch möglichst nicht vor Ablauf der ersten 5 Jahre der Ruhefrist erteilt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
Nach Ablauf der Ruhefrist werden keine Umbettungen mehr durchgeführt.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
- (3) Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen werden nur in den Monaten Oktober bis März durchgeführt.
- (4) Umbettungen von Leichen und Asche sind nur aus einem Reihengrab oder aus einem Wahlgrab in ein Wahlgrab zulässig.

- (5) Bei Leichen, die bei der Umbettung zu einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes transportiert werden müssen, entscheidet der Friedhofsleiter, ob umgesargt werden muss oder ob der Sarg durch Sichern mit einem Kunststoffüberzug transportfähig gemacht werden kann. Verwendete Kunststoffüberzüge dürfen nicht mit beigesetzt werden, sondern werden von der Friedhofsverwaltung einer Verbrennungsanlage zugeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Dies gilt nicht für Umbettungen in Grabkammern als Wahlgräber. Hier beginnt generell die Ruhefrist neu.
- (8) Leichen oder Asche zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist folgende Grabstättenarten auf den städtischen Friedhöfen aus:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Grabkammern
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten
 - f) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrab
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Ausschließlich auf Baumbestattungsfeldern bzw. im Bestattungswald entsprechend der hierfür ergänzend erlassenen Nutzungsordnung können bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte an Grabstellen erworben werden. An allen übrigen Grabstätten können zu Lebzeiten keine Nutzungsrechte erworben werden.

§ 15

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die in Grabfeldern der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es werden Reihengräber vorgehalten für:
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) die Bestattung in anonymen Grabstätten
 - d) die Bestattung in halbanonymen Grabstätten

- e) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren nur noch im Rahmen laufender Nutzungsrechte – es erfolgt keine Neuvergabe
- f) Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren nur noch im Rahmen laufender Nutzungsrechte – es erfolgt keine Neuvergabe
- g) Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr in pflegefreundlichen Grabstellen
- h) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in pflegefreundlichen Grabstellen

Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn ein bei der Geburt verstorbenes Kind mit der gleichzeitig verstorbenen Mutter gemeinsam in einem Sarg beigesetzt wird. Tot- und Fehlgeburten können auf Friedhofsflächen ohne Markierung beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erwerben diejenigen Angehörigen, die die Bestattung veranlasst und den erteilten Gebührenbescheid gezahlt haben. Ist der Adressat des Gebührenbescheides gleichzeitig Erbe des Beigesetzten, kann er bei Vorlage des Bescheides die im Rahmen dieser Satzung zulässigen Verfügungen treffen.
- (5) Das Nutzungsrecht besteht grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit. Bei Reihengräbern mit einer von der Ruhezeit abweichenden, kürzeren Nutzungsdauer endet das Nutzungsrecht mit Ablauf dieses Zeitraumes. Dies gilt nicht in Fällen des Absatzes 7, sobald von der Regelung Gebrauch gemacht wird. Bei einer Umbettung endet das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (6) Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann in Fällen des Absatzes 2 Buchstabe e) und f) auf Antrag die Nutzungsdauer bei bestehenden Gräbern von 15 Jahren auf 30 Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts bedarf der Schriftform und kann bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der 15-jährigen Nutzungsdauer gestellt werden.
- (8) Bei Reihengräbern ist eine gebührenpflichtige Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten möglich.
- (9) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer wird durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die ihm gehörenden Gegenstände termingerecht zu entfernen. Zum gesetzten Termin nicht abgeräumte Gegenstände gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.
- (10) Reihengrabfelder nach Absatz 2 Buchstabe e) und f) werden nach Ablauf der Nutzungsdauer eingeebnet und bis zum Ablauf der Ruhezeit in einfachster Form durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Dies gilt nicht in Fällen des Absatzes 7, sobald von der Regelung Gebrauch gemacht wird.
- (11) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten, die in besonderen Feldern angelegt sind. Die Gestaltung und Pflege anonymer und pflegefreundlicher Reihengrabstätten erfolgt in einfachster Weise durch die Friedhofsverwaltung.
- (12) Halbanonyme Reihengrabstätten werden in gleicher Weise und auf den gleichen Feldern angelegt, wie anonyme Grabstätten. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an einem zentralen Gedenkstein eine normierte Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.

§ 16 Wahlgrabstätten für Erd- und Grabkammerbestattung

- (1) Es werden folgende Wahlgrabstättenarten auf den städtischen Friedhöfen vorgehalten bzw. eingerichtet:
- a) auf allen Friedhöfen:
 - ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattung.
In einer solchen Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
 - Wahlgräber für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstätten.
 - b) auf den Friedhöfen in Langenbochum/Scherlebeck und Westerholt:
 - Grabkammern nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes mit Einzel- oder Doppelbelegung je Stelle und ausschließlich im Rahmen eines bestehenden Nutzungsrechtes. Ein Neuerwerb ist nicht mehr möglich.
 - c) auf dem Friedhof Westerholt:
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattung als Tiefgräber. In einem Tiefgrab können je Grabstelle für die Dauer der Ruhefrist zwei Leichen übereinander und zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Pflegefreundliche Wahlgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung in einfachster Weise gestaltet und gepflegt.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwerben die Angehörigen, die die Bestattung veranlasst und die Zahlungen des erteilten Gebührenbescheides geleistet haben, für die festgelegte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer beträgt bei
- | | |
|---|----------|
| - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen | 30 Jahre |
| - Wahlgrabstätten für Bestattungen in Grabkammern | 15 Jahre |
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder die Nutzungsdauer mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte verlängert wird.
- Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ohne Beisetzung kann auf Antrag für weitere fünf Jahre und für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden.
Der Antrag auf Wiederverleihung kann nur vor Ablauf des Rechtes gestellt werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr vor diesem Zeitpunkt. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes sind dabei anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (5) Die Größe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (6) Die Teilung eines aus mehr als zwei Stellen bestehenden Wahlgrabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwicklung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulassen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Dieser Hinweis kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungsdauer, wenn die Nutzungsberechtigten nicht vorher eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erworben haben. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Wahlgrabstätten verfügen.

(8) Das Nutzungsrecht wird mit dem Inhalt bestellt, dass während seiner Dauer der Erwerber und für den Fall seines Todes ein von ihm bestimmter Dritter Nutzungsberechtigt sein soll. Für den Fall, dass der Dritte vor dem Erwerber verstirbt oder dieser keine namentliche Bestimmung trifft, wird vereinbart, dass nachstehende Personen entsprechend ihrer Reihenfolge Nutzungsberechtigt sein sollen:

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die verwandten Kinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkelkinder,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die halbbürtigen Geschwister,
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

In den Gruppen a) bis h) wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

Der Gebührenbescheid (Urkunde) ist bei der Anmeldung jeder weiteren Beisetzung in dem Wahlgrab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Sie kann den Inhaber ohne Prüfung als Nutzungsberechtigten ansehen.

(9) Das Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Beisetzungen zu entscheiden und die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu bestimmen.

(11) Das Nutzungsrecht kann zurückgegeben werden, wenn die Ruhefrist abgelaufen ist. Es erfolgt keine Rückerstattung des für den Erwerb bzw. Wiedererwerb geleisteten Teilbetrages für die verbleibende Restnutzungsdauer. Die Friedhofsverwaltung kann dann ersatzlos wieder über die Fläche verfügen. Erfolgt ausnahmsweise eine Rückgabe des Nutzungsrechtes aus wichtigem Grund vor Ablauf der Ruhefrist, wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der aktuellen Friedhofsgebührensatzung bis zum Ablauf der Ruhefrist in einfachster Weise angemessen gepflegt.

(12) Werden durch Umbettungen Wahlgrabstätten frei, so fällt das Nutzungsrecht ersatzlos an die Friedhofsverwaltung zurück.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschenurnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) pflegefreundliche Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) pflegefreundliche Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, auch in pflegefreundlichen Wahlgrabstätten,
 - f) anonymen Urnengrabstätten,
 - g) halbanonymen Urnenreihengrabstätten,
 - h) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten,
 - i) sowie im Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ entsprechend der ergänzend erlassenen Nutzungsordnung.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Reihengrabstätten für Erdbestattungen entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Die Abmessungen der einzelnen Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben. Pro Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend.
- (4) Pflegefreundlich sind Urnenreihengrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten, wenn die Gestaltung und Pflege der Grabstätte nicht durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen hat, sondern von der Friedhofsverwaltung in einfachster Weise vorgenommen wird.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die in besonderen Feldern angelegt sind. Die Pflege dieser Felder erfolgt in einfachster Weise durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Halbanonyme Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die in gleicher Weise und auf den gleichen Feldern angelegt werden, wie anonyme Urnengrabstätten. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an einem zentralen Gedenkstein auf Antrag eine normierte Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.
- (7) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten. Es sind Aschengrabstätten, bei denen die Beisetzung im Wurzelbereich von ausgewählten und als Bestattungsbaum gekennzeichneten Bäumen erfolgt. Pro Baum können bis zu acht Urnen beigesetzt werden. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an dem Bestattungsbaum auf Antrag eine normierte Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.
- (8) Die vom Krematorium gelieferte Urne ist in die Erde zu versenken.

§ 18

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen können von Anstalten, Vereinen, Gemeinschaften und dergleichen Gemeinschaftsgrabstätten nach besonderer Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlage gelten nur die Antragsteller, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten.
- (2) Für diese Anlagen gelten sinngemäß die Bestimmungen für Wahlgrabstätten.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungs- und Pflegegrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. dem Erwerb herzurichten.
- (4) Nicht ordnungsgemäß gepflegte Grabstätten können im Rahmen der Regelungen über die Vernachlässigung von Grabstellen (§ 23) von Amts wegen eingeebnet werden.
- (5) Durch die Grabgestaltung darf die Ausführung von Arbeiten, insbesondere Pflege- und Grabbereitungsarbeiten der Friedhofsverwaltung an und/oder im Umfeld der Grabstätte nicht erschwert oder behindert werden.
- (6) Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen besetzt werden, die die Grabstätte selbst (z.B. Grabkammerfunktion), andere Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (8) Im Bereich anonymer und halbanonymer Bestattungsfelder, sowie an Bestattungsbäumen ist das Ablegen von Kranz- und Blumenschmuck unzulässig. Kranz- und Blumenschmuck darf ausschließlich an den zentralen Gedenkstellen niedergelegt werden. Dauerhafter Grabschmuck (Laternen, Pflanzschalen etc.) ist auf anonymen und halbanonymen Bestattungsfeldern, sowie an Bestattungsbäumen nicht erlaubt und wird durch den Friedhofsträger entschädigungslos entfernt und entsorgt.
- (9) Die Verwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen könnten, ist nicht gestattet. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung einem zugelassenen Gewerbetreibenden eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Jede Einzelmaßnahme ist genehmigungspflichtig.
- (10) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Insoweit gelten die Regelungen dieser Satzung über Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen.
- (11) Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind zulässig, wenn sie auf oder geringfügig über Grabniveau liegen und aus Stein oder niedrigwachsenden Pflanzen bestehen. Zaunartige Einfriedungen und Ketten sind unzulässig.
- (12) Die Friedhofsverwaltung ist nach vorangegangener, erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten berechtigt, Gegenstände, die den Bedingungen dieser Satzung widersprechen, von den Grabstätten zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Nach dreimonatiger Aufbewahrung kann die Friedhofsverwaltung über die Gegenstände frei verfügen.

- (13) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Grabstätten mit freier Gestaltung

- (1) Grabstätten mit freier Gestaltung sind ausschließlich auf dem Friedhof Westerholt zulässig.
- (2) Die Pläne zur Gestaltung dieser Grabstätten sind vorab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Auf Antrag entscheidet diese über die Zulässigkeit der Vorhaben. Antragsbefugt sind ausschließlich die Nutzungsberechtigten.
- (3) Auf Grabfeldern mit freier Gestaltung gelten für die Grabstätte in ihrer äußeren Gestaltung nur die Vorschriften des § 19 Abs. 1-9; 12 und 13.
- (4) Für die Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen gelten hier nur die Vorschriften des § 21 Abs. 1-6, 8 und 11-14.

VI. Grabmale, Grabeinfassungen und -abdeckungen

§ 21

Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und -abdeckungen

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen und -abdeckungen sind zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen, sodass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen und/oder sich senken können. Für die Standsicherheit haftet der Nutzungsberechtigte. Für die Aufstellung von Grabmalen bedarf es eines, durch die Friedhofsverwaltung genehmigten, Antrages.
- (2) Grabmale, Grabeinfassungen, und -abdeckungen und deren Fundamente dürfen die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten, Beisetzungen im Ablauf nicht erschweren und benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (3) Beeinträchtigen Grabmale, Grabeinfassungen, -abdeckungen und/oder sonstige Gestaltungselemente die Friedhofsverwaltung bei der Grabbereitung einer Nachbargrabstätte, so dürfen diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorübergehend entfernt werden. Für etwaige Beschädigungen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung vor dem beabsichtigten Ausführungstermin durch den Nutzungsberechtigten schriftlich zu stellen. Die Aufstellung kann erst nach erteilter Genehmigung und nur im Beisein des Friedhofsleiters oder Vorarbeiters erfolgen.
- (5) Dem Antrag ist der bemaßte Planentwurf des vorgesehenen Grabmals und/oder der Grabeinfassung bzw. -abdeckung mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und Symbole beizufügen.

- (6) Die Genehmigung erlischt ohne weiteren Verwaltungsakt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.
- (7) Ohne gültige Genehmigung oder nicht antragsgemäß errichtete Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt, wenn die Friedhofsverwaltung vorher den Nutzungsberechtigten erfolglos schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen zur Einreichung eines Grabmalantrags bzw. zur Nachbesserung aufgefordert hat. Nach Ablauf von drei Monaten gehen das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über.
- (8) Nach Durchführung der Arbeiten zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage ist die Fertigstellung durch den Ausführenden auf dem Antragsformular anzuzeigen und von dem Friedhofsvorarbeiter gegenzuzeichnen.
- (9) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen darf mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu einem stehenden Grabmal je Grabstelle ein Namenskissenstein aufgelegt werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- (10) Schrift und Ornamente sollen dem Werkstoff des Grabmales angepasst sein.
- (11) Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich regelmäßig durch Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (12) Bei Gefahr im Verzuge (z. B. Grabmale, die sich aus dem Fundament gelockert haben), kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Nutzungsberechtigten sind zu benachrichtigen.
- (13) Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen entsteht; die Haftung der Stadt Herten bleibt unberührt; der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt Herten im Innenverhältnis, soweit die Stadt Herten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (14) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Besitzer von Wahlgrabstätten angeschrieben und aufgefordert, die Grabstelle entweder einebnen oder kostenpflichtig verlängern zu lassen. Im Falle einer Einebnung haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, das Grabmal und die baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren; sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Herten über.

§ 22 Größe der Grabmale

- (1) Die größte zulässige Höhe der Grabmale beträgt:
 - a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 1,25 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern 1,40 m.

An besonders ausgebauten Stellen können höhere Grabmale zugelassen werden.

- (2) Bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern beträgt die maximale Breite stehender Grabmale 80 cm.
- (3) Die Stärke der Steingrabmale soll in einem guten Verhältnis zur Höhe und Breite stehen und beträgt mindestens:

bei einer Höhe bis zu	90 cm	14 cm
bei einer Höhe bis zu	110 cm	16 cm
bei einer Höhe bis zu	125 cm	18 cm
bei einer Höhe bis zu	140 cm	20 cm

VII. Vernachlässigung der Grabstätten

§ 23

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten/ Pflegepflichtigen auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen in Ordnung zu bringen.
Sind die Nutzungsberechtigten oder ihr Wohnsitz nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht der entsprechenden Grabstätte entschädigungslos entziehen.
In dem Entziehungsbescheid sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, ein evtl. vorhandenes Grabmal innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Bei nicht fristgerechter Entfernung des Grabmales verfügt darüber entschädigungslos die Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben für das Abräumen die Kosten zu tragen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Nutzungsberechtigten auf Antrag wieder zuerkannt und die Grabstätte wird abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes, dass eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen 4 Wochen in Ordnung zu bringen, erfolgt.
- (4) Wird das Nutzungsrecht dem Nutzungsberechtigten vor Ablauf der gültigen Ruhefrist entzogen, so stellt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die ihr entstehenden Kosten für die während der Dauer der Ruhefrist 1-mal jährlich notwendige einfachste Unterhaltung der Grabstätte (Ersatzvornahme) in Rechnung. Die Möglichkeit der Ersatzvornahme ist im Entziehungsbescheid anzukündigen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

- (1) Wird ein Wahlgrab des Friedhofes Westerholt aus alten Rechten auf Antrag bei einer Bestattung in ein Tiefgrab umgewandelt, so wird eine neue Nutzungsdauer auf Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alte Nutzungsrechte, die mehr Grabstellen zulassen, als nach heutigen sicherheitstechnischen Gründen/Auflagen zulässig sind, oder nach ortsüblich angewandtem Abstandsstandard der einzelnen Grabstellen zueinander auf dieser Fläche möglich sind, werden dem heutigem Standard angepasst.

§ 25

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen in dieser Hinsicht keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Für Schäden an Grabstätten, Grabmalen und -einfassungen durch Naturereignisse, Baumwurzeln, Beeinträchtigung der Standsicherheit von Grabmalen durch Wurzelwerk, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten und die Gewerbetreibenden (z.B. Gärtner, Steinmetze, Bestatter) haften der Friedhofsverwaltung für alle von ihnen oder ihren Gehilfen verursachten Schäden.

§ 26

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für die damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die „Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe“, zuletzt geändert am 03.12.2018 tritt am Tage der Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 02.12.2019**, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2019** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 02.12.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2019

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

**Gebührensatzung
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 02.12.2019**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 27.11. 2019 aufgrund

- des § 7 Absatz 2 i.V. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 02.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 16/2019 vom 06.12.2019), in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist (sind) der (die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW). Gebührenschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 07.12.2018 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen
Friedhöfe vom 02.12.2019

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für
- | | |
|---|------------|
| a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 380,00 € |
| b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.540,00 € |
| c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene
(Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.990,00 € |
| d) Bestattungen in Grabkammern | 1.540,00 € |
| e) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten | 1.990,00 € |
| f) Bestattungen in anonymen Grabkammern | 1.990,00 € |
| g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen
Grabstelle | 1.435,00 € |
- (2) Urnenreihengrabstätten für
- | | |
|---|----------|
| a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren | 500,00 € |
| b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene | 500,00 € |
| c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten | 550,00 € |
| d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen | 545,00 € |
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- | | |
|---|------------|
| a) je Grabstelle | 3.315,00 € |
| b) Bestattung in Grabkammern | 3.315,00 € |
| c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen | 1.435,00 € |
- (4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung
- Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.
- Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.
- (5) Urnenwahlgrabstätten
- | | |
|---|------------|
| a) Grabstelle | 1.100,00 € |
| b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen | 550,00 € |
| c) Baumbestattung | 1.100,00 € |
- (6) Verlängerung des Nutzungsrechtes
- an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)
- (7) Verlängerung des Nutzungsrechtes
- infolge der Überschreitung der Ruhezeit:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)
je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	530,00 €
c) Aschenurnen	180,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	390,00 €

Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten

f) bei Erdbestattung	530,00 €
g) bei Bestattung in Grabkammern	390,00 €
h) bei Urnenbestattung	180,00 €

(2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	530,00 €
c) Aschenurnen	180,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	400,00 €
f) Baumbestattungen	180,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	390,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	855,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	530,00 €

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.420,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	710,00 €
c) Aschenurnen	280,00 €

(2) Ausgraben eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.070,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	530,00 €
c) Aschenurnen	140,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1) Benutzung des Aufbahrungsraumes	55,00 €
(2) Benutzung der Trauerhalle	90,00 €
(3) Unterstellung ohne Dekoration	45,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1) Benutzung einer Kühlzelle	410,00 €
(2) Orgelspiel während der Trauerfeier	45,00 €
(3) Nutzung der Orgel (ohne Organist)	15,00 €
(4) Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
(5) Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	30,00 €
(6) Gedenkplakette	60,00 €
(7) Grabmalgenehmigung	75,00 €

Für gewünschte Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Grabbereitungsgebühren um 50 %.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Nutzungsordnung Waldfriedhof - Grabfeld Islamische Bestattungen vom 02.12.2019**, die der Rat in seiner Sitzung am **27.11.2019** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Nutzungsordnung Waldfriedhof - Grabfeld Islamische Bestattungen vom 02.12.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2019

gez. Fred Toplak
Bürgermeister

Nutzungsordnung Waldfriedhof - Grabfeld Islamische Bestattungen vom 02.12.2019

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Herten am 27.11.2019 folgende Nutzungsordnung für das ausgewiesene Grabfeld Islamische Bestattungen beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 10.12.1998 (in der jeweils aktuellen Fassung) wird ergänzend diese Nutzungsordnung für einen ausgewiesenen Teilbereich des Waldfriedhofes erlassen.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bereich des ausgewiesenen Grabfeldes für islamische Bestattungen auf dem Waldfriedhof.

§2

Nutzungsberechtigung

Auf dem Grabfeld können ausschließlich Personen muslimischen Glaubens beigesetzt werden.

§3

Durchführung der Beisetzung

- (1) Beigesetzt wird ausschließlich in Erdreihen- sowie Erdwahlgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten werden durch das Friedhofspersonal geöffnet und mit einem Verbaukasten gesichert. Die Tiefe des Grabes liegt dabei bei ca. 1,60 m.
- (3) Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer im geschlossenen Sarg erfolgen. An der Grabstätte kann der Sarg geöffnet, der Leichnam im Leichentuch entnommen und von den Trauergästen bestattet werden. Hierzu steigen bis zu drei Personen in die Grabstätte, nehmen die verstorbene Person entgegen und betten sie, auf der rechten Seite liegend, mit dem Gesicht nach Mekka gewandt. Der Körper der verstorbenen Person wird mit schräggestellten Brettern geschützt, bevor das Grab verfüllt wird.
- (4) Das Verfüllen der Grabstätte erfolgt teilweise ebenfalls durch die Angehörigen und Trauergäste. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Verbaukasten frei bleibt, um im Anschluss vom Friedhofspersonal gezogen zu werden.

In Rücksprache mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut wird vereinbart, ob die Grabstätte im Anschluss der Trauerfeier oder im Beisein der Trauergäste durch das Friedhofspersonal geschlossen wird. Je nach Dauer der Trauerfeier ist das Friedhofspersonal zwischenzeitlich mit anderen Aufgaben betraut, sodass mit Wartezeiten bis zu einer halben Stunde zu rechnen ist.

- (5) Den Trauergästen ist gestattet, an der geschlossenen Grabstätte einen Hügel gemäß ihrer religiösen Tradition auszuformen.
- (6) Durch die Friedhofsverwaltung wird eine Leiter zum Einstieg in die Grabstätte bereitgestellt. Weitere Materialien wie Bretter, Schaufeln etc. sind vom Bestattungsinstitut zu stellen.

§4

Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Bei dem Grabfeld handelt es sich um einen, in sich geschlossenen Bereich, der mit Hecken abgegrenzt ist.
- (2) Durch die vorgeschriebene Ausrichtung der verstorbenen Person Richtung Mekka, ergibt sich eine einseitige Anordnung der Grabstätten, sodass die einzelnen Grabreihen durch Wege getrennt sind und eine ansonsten übliche Hinterpflanzung entfällt. Die Gestaltung der Grabflächen ist ebenfalls so vorzunehmen, dass die Wegebeziehungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Im Weiteren unterliegt das Grabfeld den allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§5

Pflege der Grabstätten

- (1) Grabpflege im üblichen Sinne ist nach den traditionellen islamischen Vorschriften nicht vorgesehen. Da es sich um einen abgetrennten Friedhofsbereich handelt, ist dieses im gewissen Ausmaß tolerierbar. Sollte es jedoch durch ungepflegte Grabstätten zu Beschwerden innerhalb des Grabfeldes kommen, die Arbeiten des Friedhofspersonals behindert oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden, greifen die allgemeinen Gestaltungs- und Pflegegrundsätze gemäß § 19 und §23 Vernachlässigung der Grabstätten der Friedhofssatzung in ihrer aktuellsten Fassung.

§6

Inkrafttreten

Die „Nutzungsordnung Waldfriedhof - Grabfeld Islamische Bestattungen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (ggf. Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@herten.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: vps@herten.de-mail.de. Wir weisen darauf hin, dass falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Bart	99	97
Brandt	85 a	180
Brinkmann	87	863
Dubert	94	217
Ebbinghaus	98	149
Eickholt	31	1
Eilert	99	204
Ewald	74	123
Führung	99	312
Gartmann	97	437
Georgiadou	87	203
Glisic	97	1122
Gonstala	99	164
Kayka	96	1971
Kiy	99	174
Kolodziejczyk	98 a	878
Konert	85 a	150
Kowalski	95	406
Kraenzel	97	427
Krone	85 a	182
Kurz	98	13
Langner	98 a	583
Maar	99	100
Magga	99	21
Mangold	99	176
Mazannek	66	9
Meßmann	98	174
Möller	93	825
Niessing	96	1476
Olschewski	93	1387
Placzek	74	79
Psotta	97	741
Raab	98 a	689
Ratte	98	110
Riedmüller	74	24
Sakowitz	74	5
Satta	98 a	728
Schäfer	85 a	354
Schnittka	85	286

Simens	93	528
Sobieray	99	193
Sobolewski	82	222
Sobottka	98 a	853
Szarzynski	99	221
Timnik	85 a	298
Towara	86	589
Trockel	84	23
Urbaniak	66	45
Voss	86	504

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Baasner	61	115
Brückmann	63 a	5
Franke	61	100
Gierga	61	113
Hempel	63 a	21
Heusler	92	122
Kammler	92	251
Kaßler	97	722
Kowilack	64	19
Kowilack	64	23
Mangold	92	253
Monselewski	97	1106
Neugebauer	15	22
Niehöfer	90	77
Pahl	3	97
Pahl	61	110
Samsel	60	47
Schiwietz	97	947
Semmeleit	97	855
Sieg	94	283
Thiemann	94	327
Vogel	40	26
Wienhöfer	94	9

Friedhof Westerholt***Verstorbene*** ***Feld-Nr. Grab-Nr.***

Basse	F4	233
Fahnenstich	F18	592
Goltz	F12	177
Großkreutz	F18	570
Heringhaus	F5	50
Hönkhaus	F12	334
Jermann	F8	528
Kärst	F4	283
Kowalski	F8	504
Landmann	F10	539
Lataster	F6	208
Meertens	F1	449
Neubert	F14	58
Nowoczin	F16	408
Paczkowski	F3	119
Primpke	F2	763
Reddies	F13	258
Schneider	F18	569
Schönfeld	F16	461
Schülke	F4	243
Seifert	F4	238
Sievert	F1	489
Silla	F16	271
Starzinger	F4	258
Strunck	F6	138
Taurer	F10	13
Teng	F4	272
Vielan	F3	204
Wordel	F9	170
Wurzel	F5	69

2. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.04.2020 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Waldfriedhof:

Feld 97 Nr.: 271 – 370

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/ Nutzungsberechtigten bis zum **30.04.2020** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.04.2020 nicht mehr.

3. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Nutzungsdauer

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.04.2020 die aufgeführten Reihengrabstätten eingeebnet, da die Nutzungsdauer nach diesem Termin abgelaufen ist bzw. abläuft:

Waldfriedhof

Schlüßler, Manfred Max Otto	80 a	22
Dröse, Heinz Ewald Fritz	80 a	23
Belhustede, Helmut	80 a	28
Czerwinski, Franz Joseph	80 a	29
Koczwara, Johannes	80 a	30
Ortlepp, Helene	80 a	31
Merkel, Herbert	80 a	33
Schroeder, Willy Erich	80 a	41
Jaentsch, Fritz Bernhard	80 a	42
Holm-Kumar, Irmgard Erika	80 a	43
Suttmeier, Heinz	80 a	44
Timmermann, Jürgen	80 a	46
Dobrzewski, Anna	80 a	47
Rohde, Johann	80 a	59
Zelt, Anna	80 a	59 a
Rybka, Ludgarda Katharina	80 a	60
Neuhaus, Günter	80 a	62
Neumann, Helmut	80 a	63
Führung, Herbert Franz Simon	80 a	64
Lauf, Käthe Herta Alice	80 a	65
Bartsch, Charlotte Marie Ernestine	80 a	66
Mock, Johanna	80 a	70
Gruziewski, Ernst Adolf	80 a	71

Schmidt, Elfriede Anna	80 a	73
Karrasch, Kurt	80 a	74
Mitzkus, Maria	80 a	75
Zahn, Ruth	80 a	76
Chalkia, Olympia	81 a	41
Ruthmann, Ernst	81 a	43
Neumann, Paul Siegfried	81 a	50
Schmitz, Jutta	81 a	52
Wallborn, Lutz Detlef	81 a	56
Dutz, Hedwig	81 a	58
Prinz, Agnes Therese	81 a	59
Balzer, Elfriede Wilhelmine	81 a	65
Söchtig, Günter	81 a	70
Jansing, Lieselotte	81 a	131
Herold, Johann	81 a	132
Schramke, Magret Elfriede	81 a	135
Dobslaw, Erna Ella Frieda	81 a	141
Moritz, Erich	81 a	142
Faber, Elisabeth	81 a	143
Maschek, Elisabeth Margarete	81 a	144
Blumstein, Hilde Emilie	81 a	376
Jendral, Pauline Josefina	81 a	380
Kiese, Hedwig Martha	81 a	386

Westerholt

Steppke, Marga Margarete Marie	F14	276
Paus, Gertrud Maria	F16	3
Kuczewski, Karl-Heinz	F16	4
Buczek, Maria Johanna	F16	5
Zietek, Margarete Berta	F16	6
Kerstjens, Käte	F16	9
Jordan, Gertrud Emma	F16	16
Schenk, Ilse Hannelore	F16	26 a
Gantenberg, Heinrich Konrad	F16	44
Nickel, Emma Else	F16	48
Zweck, Jörg Hubert	F16	256
Berg, Gerhard	F16	257
Hartmann, Theresia	F16	258

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/ Nutzungsberechtigten bis zum **30.04.2028** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.04.2020 nicht mehr.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 der PROSOZ Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der PROSOZ Herten GmbH hat am 09.07.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der PROSOZ Herten GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 werden gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen.

Es wurde ein Jahresüberschuss nach Steuern und vor Ergebnisabführung in Höhe von 2.446.579,84 EUR erwirtschaftet.

Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 08.07.2013 ist der o.g. Jahresüberschuss an die Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH abzuführen.

Die Auszahlung erfolgte zum 11.07.2019.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. - 20. Dezember 2019 (Mo-Do 8:00 - 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr) in den Räumen der PROSOZ Herten GmbH in der Wilhelmstraße 7, 45699 Herten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der PROSOZ Herten GmbH zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir

den Lagebericht der PROSOZ Herten Softwareentwicklungs- und Beratungsgesellschaft für Gemeinden, Städte und Kreise mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dortmund, den 12. Juni 2019

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Börner)
Wirtschaftsprüferin

(Black)
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 25.11.2019

gez. Fred Toplak
Bürgermeister